

# **Verkaufsprospekt**

## **C&P Funds**

### **Investmentgesellschaft mit variablem Kapital**

**Februar 2016**

Verwahrstelle: Edmond de Rothschild Europe

## Inhaltsverzeichnis

C&P Funds auf einen Blick  
Verkaufsprospekt Allgemeiner Teil  
Verkaufsprospekt Besonderer Teil C&P Funds Classix  
Verkaufsprospekt Besonderer Teil C&P Funds Quantix  
Management, Vertriebs- und Zahlstellen

## Hinweise

Rechtsgrundlage des Kaufs von Fondsanteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt.

Es ist nicht gestattet, von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Gesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von vorliegendem Verkaufsprospekt abweichen. Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweiligen letzten Jahresbericht und - wenn der Stichtag länger als acht Monate zurückliegt - zusätzlich dem jeweiligen aktuellen Halbjahresbericht.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Bonität, Wachstum und/oder Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Neben den Gewinn- und Ertragschancen beinhalten Wertpapiere stets auch Risiken. Diese können sowohl aus Kursveränderungen bei den Wertpapieren als auch - bei den internationalen Anlagen - aus Veränderungen der Devisenkurse resultieren. Die Kurse von Aktien und festverzinslichen Wertpapieren können gegenüber dem Einstandspreis fallen, beispielsweise aufgrund der Entwicklung der Kapitalmärkte oder besonderer Entwicklungen der Aussteller. Bei festverzinslichen Wertpapieren sind solche Kursänderungen auch abhängig von den Laufzeiten der in einem Fonds befindlichen festverzinslichen Wertpapiere. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten weisen in der Regel geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten auf. Eine Steigerung des allgemeinen Zinsniveaus kann bei festverzinslichen Wertpapieren zu Kursrückgängen führen, während andererseits Zinsrückgänge zu Kurssteigerungen führen können. Das mit einer Wertpapieranlage verbundene Bonitätsrisiko, d.h. das Risiko des Vermögensverfalls von Ausstellern kann auch bei einer besonders sorgfältigen Auswahl zu erwerbenden Papiere nicht völlig ausgeschlossen werden.

Anlagen in Emerging Markets<sup>1</sup> können ein erhöhtes Investitionsrisiko darstellen, das sich auf die Performance der Teilfonds niederschlagen kann. Dieses Risiko kann z.B. bestehen aus Einschränkungen in der Kapitalrückführung, einer Volatilität der Märkte oder einer Illiquidität der Anlagen. Weiter bieten einige Märkte der Emerging Markets nicht die gleiche Qualität, den Entwicklungsstand und daher nicht die gleiche Sicherheit wie andere große internationale Finanzplätze in entwickelten Ländern. Folglich können Wertpapiertransaktionen und deren Depotverwahrung unter Umständen weniger verlässlich sein.

**Es kann daher grundsätzlich keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**

*Bis zu 100% des Vermögens des jeweiligen Teilfonds können in Wertpapieren eines Emittenten angelegt werden, sofern die Voraussetzungen der nachfolgenden Ziffer 3. h) des Verkaufsprospekts gegeben sind. Der Verkaufsprospekt ist nur in seiner deutschen Fassung rechtsverbindlich. Die weiteren Sprachen dienen lediglich der Information.*

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit (unter anderem das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen) unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selbst und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investiert ist, welche die Investition in seinem Namen aber auf Rechnung des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle

---

<sup>1</sup> Die einzelnen Märkte sind in Englischer Sprache auf <https://www.mscibarra.com/products/indices/equity/> ersichtlich.

Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Investoren wird geraten sich über ihre Rechte zu informieren.

Der Verkaufsprospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Die Übersetzungen sollen in Inhalt und Bedeutung mit der deutschen Sprachfassung des Verkaufsprospekts übereinstimmen. Sollte es zu Abweichungen zwischen der deutschen Sprachfassung des Verkaufsprospekts und anderer Sprachfassungen des Verkaufsprospekts kommen, ist die deutsche Sprachfassung des Verkaufsprospekts maßgeblich, es sei denn, nationale Rechtsvorschriften eines Vertriebslandes legen den in diesem Vertriebsland in einer anderen Sprachfassung ausgegebenen Verkaufsprospekt als maßgeblich fest.

**EUROPÄISCHE UNION (EU)** – Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer derzeit gültigen Fassung (OGAW-Richtlinie); der Verwaltungsrat der Gesellschaft beabsichtigt, die Aktien entsprechend den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten öffentlich zu vertreiben.

**LUXEMBURG** – Die Gesellschaft ist ein OGAW gemäß Teil I des Gesetzes von 2010. Die Zulassung der Gesellschaft als OGAW durch die luxemburgische Finanzmarktaufsichtsbehörde, Commission de surveillance du secteur financier (die "**CSSF**") darf nicht als positive Beurteilung der Qualität der auf der Grundlage dieses Verkaufsprospektes vertriebenen Aktien der Gesellschaft verstanden werden.

Der Verkaufsprospekt darf nicht als Grundlage für ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf in einem bestimmten Land oder unter bestimmten Umständen dienen, soweit ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung in dem entsprechenden Land oder unter den entsprechenden Umständen nicht genehmigt ist. Jeder potentielle Anleger, welcher ein Exemplar des Verkaufsprospektes (Allgemeiner und Besonderer Teil) oder des Zeichnungsformulars außerhalb des Großherzogtums Luxemburg erhält, darf diese Unterlagen nur dann als Aufforderung betrachten, die Aktien zu kaufen oder zu zeichnen, wenn eine solche Aufforderung in dem betreffenden Land ohne Eintragungs- oder sonstige Formalitäten in vollem Umfang rechtmäßig erfolgen kann oder wenn die entsprechende Person die in dem betreffenden Land geltenden rechtlichen Bedingungen erfüllt, dort gegebenenfalls sämtliche amtlichen und sonstigen erforderlichen Genehmigungen erhalten und sich sämtlichen dort anwendbaren Formvorschriften unterworfen hat.

### **C&P Funds auf einen Blick**

Die Investmentgesellschaft C&P Funds besteht zurzeit aus den Teilfonds C&P Funds Classix und C&P Funds Quantix.

#### **C&P Funds Classix auf einen Blick**

|                        |                                                                                                                                         |
|------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlagepolitik          | Aktienfonds, weltweit investierend                                                                                                      |
| ISIN-Code              | LU 0113798341                                                                                                                           |
| Wertpapierkennnummer   | 939804                                                                                                                                  |
| Teilfondswährung       | Euro                                                                                                                                    |
| Auflegungsdatum        | 3. Juli 2000                                                                                                                            |
| Ausgabeaufschlag       | bis zu 4%                                                                                                                               |
| Verwendung der Erträge | Thesaurierend                                                                                                                           |
| Vergütung              | 1,35% p.a. (bis zu 1,15% p.a. Management-Fee Creutz & Partners / bis zu 0,30% p.a. Verwahrstellenvergütung Edmond de Rothschild Europe) |
| Taxe d'abonnement      | 0,05% p.a.                                                                                                                              |
| Vertriebsländer        | Belgien, Luxemburg, Deutschland                                                                                                         |

#### **C&P Funds Quantix auf einen Blick**

|                        |                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlagepolitik          | Aktienfonds, weltweit investierend basierend auf quantitativen Analysen                                                                                                                                                                           |
| ISIN-Code              | LU0357633683                                                                                                                                                                                                                                      |
| Wertpapierkennnummer   | A0NJ8K                                                                                                                                                                                                                                            |
| Teilfondswährung       | Euro                                                                                                                                                                                                                                              |
| Auflegungsdatum        | 15. April 2008                                                                                                                                                                                                                                    |
| Ausgabeaufschlag       | bis zu 4%                                                                                                                                                                                                                                         |
| Verwendung der Erträge | Thesaurierend                                                                                                                                                                                                                                     |
| Vergütung              | 1,35% p.a. (bis zu 1,15% p.a. Management-Fee, die hälftig an Creutz & Partners und Vector Asset Management S.A. auf einer <i>pro rata temporis</i> Basis ausgezahlt wird/ bis zu 0,30% p.a. Verwahrstellenvergütung Edmond de Rothschild (Europe) |
| Performance Fee        | 20% der Differenz zwischen der entsprechenden Outperformance und der anwendbaren High Watermark, die, falls fällig, hälftig an Creutz & Partners und Vector Asset Management S.A. auf einer <i>pro rata temporis</i> Basis ausgezahlt wird        |

|                   |                                 |
|-------------------|---------------------------------|
| Taxe d'abonnement | 0,05% p.a.                      |
| Vertriebsländer   | Belgien, Luxemburg, Deutschland |

## Verkaufsprospekt Allgemeiner Teil

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter dem C&P Funds errichteten Teilfonds. Die jeweiligen besonderen Regelungen für die einzelnen Teilfonds sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts enthalten.

### 1. Die Gesellschaft

C&P Funds ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach Luxemburger Recht auf Grundlage des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) über Organismen für gemeinsame Anlagen und des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) als *Société d'Investissement à Capital Variable* ("**SICAV**"), im folgenden "**Gesellschaft**" genannt, gegründet wurde und ab dem 1. Juli 2011 den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung (das "**Gesetz von 2010**") untersteht. Sie besteht nach Teil I des Gesetzes von 2010 und entspricht den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG über die Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).

Die Gesellschaft ist ein sogenannter Umbrellafonds, d.h. dem Anleger können nach freiem Ermessen der Gesellschaft ein oder mehrere Teilfonds angeboten werden. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Umbrellafonds. Bezüglich der Rechtsbeziehungen der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als gesonderte Einheit behandelt. Es können jederzeit weitere Teilfonds aufgelegt und/oder ein oder mehrere bestehende Teilfonds aufgelöst oder zusammengelegt werden.

Die Satzung der Gesellschaft wurde zuerst im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (*Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations*, "**Mémorial**") am 10. Juli 2000 veröffentlicht. Die Satzung wurde beim Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B76.126 hinterlegt und kann dort eingesehen werden. Die Satzung wurde zuletzt am 24. Februar 2012 abgeändert, wie im Mémorial am 6. März 2012 veröffentlicht wurde. Auf Anfrage sind Kopien der zusammengesetzten Satzung kostenpflichtig erhältlich. Sitz der Gesellschaft ist Luxemburg.

Das Gesellschaftskapital entspricht der Summe der jeweiligen Gesamtwerte der Nettoaktiva der einzelnen Teilfonds. Für Kapitalveränderungen sind die allgemeinen Vorschriften des Handelsrechts über die Veröffentlichung und Eintragung im Handelsregister hinsichtlich der Erhöhung und Herabsetzung von Aktienkapital nicht maßgebend.

Das Gesellschaftsmindestkapital entspricht 1.250.000 EURO und wurde innerhalb von sechs Monaten nach Gründung der Gesellschaft erreicht. Sinkt das Gesellschaftskapital unter zwei Drittel des Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat in der Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft beantragen; die Gesellschafterversammlung tagt dabei ohne Anwesenheitsquorum und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Anteile. Gleiches gilt, wenn das Gesellschaftskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals sinkt, wobei in diesem Fall die Auflösung der Gesellschaft durch ein Viertel der in der Gesellschafterversammlung anwesenden und vertretenen Anteile beschlossen werden kann.

### 2. Anlagegrenzen

Für die Anlage des Fondsvermögens der einzelnen Teilfonds gelten die nachfolgenden Anlagegrenzen und Anlagerichtlinien. Für einzelne Teilfonds können abweichende Anlagegrenzen festgelegt werden. Insofern wird auf die Angaben im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts verwiesen. Die unter Ziffer 3 (k) aufgeführte Anlagegrenze gilt für den Gesamtfonds.

1. Das Vermögen jedes Teilfonds wird in Übereinstimmung mit den folgenden Anlagebeschränkungen verwaltet. Für einen Teilfonds können jedoch andere oder zusätzliche Anlagebeschränkungen gelten, die in den Näheren Angaben zu dem betreffenden Teilfonds beschrieben sind.

Es gelten folgende Definitionen:

|                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| "Drittstaat":           | ein Staat der nicht Mitgliedstaat ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| "Geldmarktinstrumente": | Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| "Geregelter Markt":     | ein Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente.                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| "Gesetz von 2010":      | Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| "Mitgliedstaat"         | ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aber keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, werden innerhalb der Grenzen dieses Abkommens und damit zusammenhängender Vertragswerke den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt.                                                                                                           |
| "OECD-Land":            | ein Mitgliedstaat der sog. " <i>Organisation of Economic Co-operation and Development</i> ".                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| "OGA":                  | Organismus für gemeinsame Anlagen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| "OGAW":                 | Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen) unterliegt.                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| "Wertpapiere":          | <ul style="list-style-type: none"><li>- Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere ("<b>Aktien</b>");</li><li>- Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel ("<b>Schuldtitel</b>");</li><li>- alle anderen marktfähigen Wertpapiere, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 diese Artikels genannten Techniken und Instrumente.</li></ul> |
| "Zielfonds":            | ein Sammelbegriff für OGAW und OGA.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen:

Anlagen eines jeden Teilfonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen, soweit im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds nichts Abweichendes geregelt ist:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten die an einem Geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt

werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
  - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
  - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Gesellschaftsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
  - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
  - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;
- f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF ("*Commission de surveillance du secteur financier*") denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäfte ("**Derivaten**"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("**OTC-Derivaten**"), sofern:
  - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 1. a) bis h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
  - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurden und
  - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
  - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

**2. Jeder Teilfonds kann darüber hinaus, soweit im Besonderen Teil für den jeweiligen Teilfonds nichts Abweichendes geregelt ist:**

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in andere als den unter 2.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 49% seines Nettovermögens flüssige Mittel halten; in besonderen Ausnahmefällen können diese auch einen Anteil von mehr als 49% einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen; Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

**3. Darüber hinaus wird die Gesellschaft bei der Anlage des Vermögens jedes Teilfonds folgende Anlagebeschränkungen beachten:**

- a) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 2.1. f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.
- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 3. a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in eine Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivaten

investieren.

- c) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
- d) Die in 3. a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Die in 3. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 3. b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 3. a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 3. a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35% des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 3. j), k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:
  - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
  - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
  - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- g) Die in 3. f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- h) **Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 3. a) bis e) darf jeder Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD oder dessen Gebietskörperschaften oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind**

**und (ii) die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.**

- i) Anlagen in Anteilen von anderen OGA und OGAW dürfen insgesamt 10% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 3. a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger anderer OGA, die unmittelbar oder aufgrund einer Übertragung von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit dem die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderer OGAW und/oder OGA durch den Teilfonds keine Gebühren berechnen.

Soweit ein Teilfonds jedoch in Anteile in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom jeweiligen Teilfonds gezahlten Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge werden im jeweiligen Rechenschaftsbericht angegeben.

Soweit ein Teilfonds in Zielfonds anlegt, wird das Teilfondsvermögen neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Teilfonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

- j) Die Gesellschaft darf für keinen ihrer Teilfonds stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.
- k) Ferner darf weder ein einzelner Teilfonds noch die Gesellschaft insgesamt mehr als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
  - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
  - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
  - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- l) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 3. j) und k) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
  - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
  - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
  - dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (i) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in

Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (iii) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 3. a) bis e) und 3. i) bis k) beachtet.

- m) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben, wobei Devisengeschäfte, Finanzinstrumente, Geschäfte mit Indices oder Wertpapieren sowie Futures, Terminkontrakte, Optionen und Swaps hierauf nicht als Warengeschäfte im Sinne dieser Anlagebeschränkung gelten.
- n) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobiliengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf zulässig sind.
- o) Zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 2.1. e), g) und h) anzulegen, vorausgesetzt, der entsprechende Teilfonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen der Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.
- p) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 2.1. e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.

#### **4. Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:**

- a) brauchen Teilfonds die in 2.1 bis 3. vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Vermögen halten, geknüpft sind, nicht unbedingt einzuhalten;
- b) können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 3. a) bis k) festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt;
- c) muss der jeweilige Teilfonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Teilfonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilinhaber zu bereinigen;
- d) In dem Fall, in dem ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds bildet, bei der die Aktiva eines Teilfonds ausschließlich den Ansprüchen der Anleger dieses Teilfonds sowie gegenüber den Gläubigern haften, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Laufzeit oder der Liquidation des Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds zwecks Anwendung der Vorschriften über die Risikostreuung in 3. a) bis g) sowie 3. i) und k) als eigenständiger Emittent anzusehen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

#### **5. Risikomanagementverfahren**

- a) Die Gesellschaft wird ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, das es ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Die Gesellschaft wendet hierzu die im Rahmen des Rundschreibens 11/512 der CSSF vom 30. Mai 2011 beschriebenen Verfahren an.

- b) Sofern und soweit die Gesellschaft OTC-Derivate einsetzen wird, wird sie ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt. Sie wird den zuständigen Behörden entsprechend dem von diesen festgelegten Verfahren für jeden von ihr verwalteten OGAW die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbunden Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitteilen. Zum Datum dieses Verkaufsprospektes setzt die Gesellschaft keine OTC-Derivate ein.

#### **Einsatz von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung**

- c) Die Gesellschaft kann gemäß des Rundschreibens CSSF 14/592 der CSSF bzgl. der ESMA Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen Techniken und Instrumente bezogen auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zur effizienten Portfolioverwaltung des Portfolios eines Teilfonds der Gesellschaft verwenden, sofern diese (i) wirtschaftlich angemessen und kosteneffizient und (ii) darauf gerichtet sind, zusätzliche Erträge in Übereinstimmung mit dem Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft und den Risikodiversifikationsvorschriften gemäß dieses Verkaufsprospektes und/oder (iii) eine Reduzierung des Risikos oder der Kosten zu erzielen und (iv) die damit verbundenen Risiken vom Risikomanagementverfahren des jeweiligen Teilfonds der Gesellschaft adäquat erfasst sind.
- d) In keinem Fall darf der Einsatz von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung dazu führen, dass ein Teilfonds der Gesellschaft von seinen in diesem Verkaufsprospekt dargelegten Anlagezielen und Anlagebeschränkungen abweicht oder einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt ist, das über das in diesem Prospekt dargelegte Risiko hinausgeht sowie insbesondere dazu führt, dass die Fähigkeit, Rücknahmeanträge auszuführen, negativ beeinträchtigt wird.
- e) Nur Erstklassige Finanzinstitute können Gegenpartei im Rahmen des Einsatzes von Techniken und Instrumenten durch die Gesellschaft für einen Teilfonds der Gesellschaft sein.
- f) Die jeweils während des Referenzzeitraums eingesetzten Techniken und Instrumente sind jeweils in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft so offen zu legen, dass der Gesamtwert der Transaktionen bzw. der Gesamtwert der daraus resultierenden offenen Positionen im Hinblick auf die jeweiligen Teilfondsportfolios ersichtlich wird.

Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält Angaben zu den folgenden Aspekten:

- i. Gesamtwert der offenen Positionen, der durch den Einsatz von Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erzielt wird;
- ii. Identität der Gegenpartei(en) bei diesen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung;
- iii. Art und Höhe der entgegengenommenen Sicherheiten, die auf das Gegenparteirisiko des Teilfonds anrechenbar sind;
- iv. die Identität des Emittenten, wenn die von diesem Emittenten erhaltenen Sicherheiten 20% des Nettoinventarwertes des Teilfonds überschreiten;
- v. ob der Teilfonds vollständig durch Wertpapiere besichert wird, die von einem EU-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden; und
- vi. Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung für den gesamten Berichtszeitraum ergeben, einschließlich der direkten und indirekten operationellen Kosten und angefallenen Gebühren.

Der Jahresbericht der Gesellschaft wird in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds der im Berichtszeitraum Finanzinstrumente eingesetzt hat Angaben enthalten zu:

- vii. Gesamtwert der offenen Positionen, der durch Derivate erzielt wird;

- viii. Identität der Gegenpartei(en) dieser Finanzderivateinstrumente;
  - ix. Art und Höhe der entgegengenommenen Sicherheiten, die auf das Gegenparteirisiko des Teilfonds anrechenbar sind.
- g) Jeder Teilfonds wird gewährleisten, dass der Gesamtwert der aus Derivaten resultierenden offenen Positionen den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht übersteigt.
- h) Der Gesamtwert der offenen Positionen errechnet sich aus dem aktuellen Wert der zugrundeliegenden Vermögenswerte, dem Gegenparteirisiko, den prognostizierten Marktbewegungen und der bis zur Liquidation der offenen Positionen verbleibenden Zeit.
- i) Wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarkinstrument ein Derivat beinhaltet, muss das Derivate in die nach diesem Abschnitt 6 zu vollziehenden Berechnungen miteinbezogen werden.
- j) Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung umfassen (i) Optionen auf Wertpapiere und Finanztermingeschäfte sowie u. a. (ii) Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte (*opérations à réméré, opérations de prise/mise en pension*), Erwerb mit Rückkaufoption und umgekehrte Rückkaufvereinbarungen wie im Folgenden ausgeführt.
- i. Optionen auf Wertpapiere und Finanztermingeschäfte:
    - a. Zu Funktionsweise und Risiken von "**Optionsgeschäften**" ist Folgendes auszuführen:
 

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt ("Ausübungszeitpunkt") zu einem im Voraus bestimmten Preis ("Ausübungspreis") zu kaufen (Kauf- oder "Call"-Option) oder zu verkaufen (Verkaufs- oder "Put"-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-"Prämie". Kauf und Verkauf von Optionen sind mit besonderen Risiken verbunden: Die entrichtete Prämie einer erworbenen Call- oder Put-Option kann verloren gehen, sofern der Kurs des der Option zugrunde liegenden Wertpapiers sich nicht erwartungsgemäß entwickelt und es deshalb nicht von Interesse ist, die Option auszuüben. Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht das Risiko, nicht mehr an einer möglicherweise erheblichen Wertsteigerung des Wertpapiers teilzunehmen beziehungsweise gezwungen zu sein, sich bei Ausübung der Option durch den Vertragspartner zu ungünstigen Marktpreisen einzudecken. Beim Verkauf von Put-Optionen besteht das Risiko, zur Abnahme von Wertpapieren zum Ausübungspreis verpflichtet zu sein, obwohl der Marktwert dieser Wertpapiere bei Ausübung der Option deutlich niedriger ist. Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert eines Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren der Fall ist.
    - b. Zu Funktionsweise und Risiken von "**Finanztermingeschäften**" ist folgendes auszuführen:
 

Finanzterminkontrakte sind gegenseitige Verträge, welche die Vertragsparteien berechtigen beziehungsweise verpflichten, einen bestimmten Vermögenswert an einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt zu einem im Voraus bestimmten Preis abzunehmen beziehungsweise zu liefern. Dies ist mit erheblichen Chancen, aber auch Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße ("Einschuss") sofort geleistet werden muss. Kursausschläge in die eine oder andere Richtung können, bezogen auf den Einschuss, zu erheblichen Gewinnen oder Verlusten führen.

Die Gesellschaft behält sich vor, jederzeit weitere Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern solche für die Einhaltung von Gesetzen und Bestimmungen von bestimmten Staaten, in denen die Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft werden, unabdingbar sind.
  - ii. Wertpapierleihgeschäfte (Wertpapier-Darlehen)

- a. Der Gesellschaft ist es gestattet, Wertpapiere aus Ihrem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gegenpartei verpflichtet, Wertpapiere gleicher Art und Güte an die Gesellschaft zurück zu gewähren ("**Wertpapierleihe**" oder "**Wertpapier-Darlehen**").
- b. Die Gesellschaft kann Wertpapiere an eine Gegenpartei selbst oder im Rahmen eines standardisierten Leihsystems, organisiert von einer anerkannten Clearingstelle oder von einem Erstklassigen Finanzinstitut, verleihen.

### iii. Wertpapierpensionsgeschäfte

Der Gesellschaft ist es gestattet, Wertpapierpensionsgeschäfte wie folgt einzugehen:

- a. als Pensionsgeber, bei dem die Gesellschaft Wertpapiere aus Ihrem Vermögen mit einer Rückkaufoption verkauft;
- b. als Pensionsnehmer, bei dem die Gesellschaft Wertpapiere kauft, bei dem der Gegenpartei eine Rückkaufoption, solange die Wertpapiere zu einer der folgenden Arten gehören:
  - (1) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente, wie sie durch das Gesetz von 2010 bestimmt sind;
  - (2) Anleihen, die von OECD-Mitgliedstaaten oder ihren Lokalbehörden oder von supranationalen Institutionen oder Organisationen mit regionalem, EWR- oder weltweitem Wirkungskreis begeben oder garantiert werden;
  - (3) Aktien oder Anteile von Geldmarktfonds mit täglicher Nettoinventarwertberechnung, mit einem "rating" von AAA oder gleichwertig;\$
  - (4) Anleihen von nichtstaatlichen Ausstellern, die eine adäquate Liquidität gewährleisten;
  - (5) Anteile, welche an der Börse oder einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates notiert sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Wertpapiere in einem bedeutenden Index repräsentiert sind.
  - (6) Während des Zeitraums des Wertpapierpensionsgeschäftes darf die Gesellschaft als Pensionsnehmer die diesem Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere nicht verkaufen, bis die Gegenpartei die Option ausgeübt hat oder bis die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, außer die Gesellschaft kann anderweitig diese Positionen absichern.

### iv. Rückkaufvereinbarung (Repo-Geschäfte)

Eine Rückkaufvereinbarung ist eine vorweggenommene Transaktion bei deren Fälligkeit der Teilfonds die Verpflichtung hat die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen und der Käufer (Gegenpartei) die Verpflichtung hat, die erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben.

Wenn ein Teilfonds eine Rückkaufvereinbarung vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit die der Rückkaufvereinbarung unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder die vereinbarte Rückkaufvereinbarung beenden kann.

### v. Umgekehrte Rückkaufvereinbarung (Reverse-Repo-Geschäfte)

Eine umgekehrte Rückkaufvereinbarung ist eine vorweggenommene Transaktion bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Gegenpartei) die Verpflichtung hat, die verkauften

Vermögenswerte zurückzunehmen und der jeweilige Teilfonds die Verpflichtung hat, die erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben.

Während der Laufzeit einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung darf die Gesellschaft die Wertpapiere nicht verpfänden oder sicherungsübereignen, außer die Gesellschaft kann anderweitig diese Positionen absichern.

Wenn ein Teilfonds eine umgekehrten Rückkaufvereinbarung eingeht, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder die umgekehrte Rückkaufvereinbarung entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert der umgekehrten Rückkaufvereinbarung zur Berechnung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds herangezogen werden.

- k) Der Teilfonds muss sicherstellen, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.
- l) Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen der Teilfonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
- m) Die Gesellschaft wird eine Strategie für direkte und indirekte operationelle Kosten/Gebühren aufstellen, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben und die von den Erträgen des jeweiligen Teilfonds zu subtrahieren sind. Die Differenz fließt vollständig in die entsprechenden Teilfonds. Wie in 6 f) iv. beschrieben wird der Jahresbericht die Erträge sowie die direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren für den gesamten Berichtszeitraum ausweisen.
- n) Das Gegenparteirisiko im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung darf nicht 10% der Vermögenswerte des Teilfonds übersteigen, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union oder einem Staat ist, den die CSSF in Bezug auf die finanzaufsichtsrechtlichen Vorschriften für mit den EU-Vorschriften vergleichbar hält. In allen anderen Fällen ist die Höchstgrenze 5%.
- o) Das Gegenparteirisiko eines Teilfonds gegenüber der Gegenpartei ist gleich dem positiven Mark-to-Market-Wert aller Transaktionen im Zusammenhang mit OTC-Derivate und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung mit der Gegenpartei, unter der Voraussetzung, dass:
  - i. im Falle der Anwendbarkeit von vollstreckbaren Netting-Vereinbarungen, offene Positionen, die aus Transaktionen mit Derivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung mit einer Gegenpartei resultieren, verrechnet werden können; und
  - ii. Sicherheiten, die zugunsten eines Teilfonds hinterlegt werden und die zu jeder Zeit die in unten 6 p) genannten Anforderungen erfüllen, das Gegenparteirisiko des entsprechenden Teilfonds entsprechend der Höhe der hinterlegten Sicherheiten reduzieren.

#### **Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung**

- p) Die Gesellschaft kann ferner Sicherheiten eingehen, um das Gegenparteirisiko bei Verkäufen mit Rückkaufsrecht und/oder umgekehrten Rückkaufstransaktionen zu reduzieren. Die Gesellschaft wird in Fällen, in denen solche Sicherheiten eingegangen werden, die anwendbaren rechtlichen Vorschriften in Bezug auf solche Sicherheiten berücksichtigen, insbesondere das geänderte Rundschreiben 08/356 soweit dieses nicht durch die nachfolgend dargestellten Regeln überlagert wird.
- q) Alle Sicherheiten die das Gegenparteirisiko minimieren müssen die folgenden Anforderungen zu jeder Zeit erfüllen:

- i. Liquidität: Allen entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die Sicherheiten werden stets die unter oben 15.6(b), 15.6(c) und 15.6(d) dargestellten Regeln beachten.
  - ii. Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
  - iii. Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
  - iv. Korrelation: Die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
  - v. Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitskorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwertes entspricht. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20% Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt kann ein Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Dieser Teilfonds sollte Wertpapieren halten, die im Rahmen von mindesten sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwertes des Teilfonds nicht überschreiten sollten. Wenn ein Teilfonds eine vollständige Besicherung durch von einem EU-Mitgliedstaat begebene oder garantierte Wertpapiere anstrebt, sollte dieser Umstand im Teilfondsanhang dargelegt werden. Ferner sollte der Teilfonds im Einzelnen angeben, welcher EU-Mitgliedstaat, welche Gebietskörperschaften oder welche internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters die Wertpapiere, die der Teilfonds als Sicherheiten für mehr als 20% seines Nettoinventarwertes entgegennimmt, begeben oder garantieren.
  - vi. Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.
- r) Der Teilfonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- s) Die Teilfonds werden ausschließlich die folgenden Vermögenswerte als Sicherheiten entgegennehmen:
- i. Barsicherheiten: Barsicherheiten beinhalten nicht nur Geld und kurzfristige Bankzertifikate sondern auch Geldmarktinstrumente wie in der OGAW-Richtlinie definiert. Liquiden Vermögenswerten äquivalent ist ein Kreditbrief oder eine Garantie auf erste Anfrage ausgegeben von einem erstklassigen Kreditinstitut, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist.

- ii. Bonds, emittiert oder garantiert von einem OECD-Mitgliedstaat oder einer lokalen Gebietskörperschaft eines solchen Staates oder einer Behörde eines solchen Staates oder einer Einrichtung der EU, oder von einer supranationalen Institutionen mit regionaler oder weltweiter Ausrichtung.
  - iii. Aktien oder Anteile, herausgegeben von auf dem Geldmarkt tätigen Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Nettoinventarwert täglich bewertet wird und die ein AAA-Rating oder ein vergleichbares Rating haben.
  - iv. Aktien oder Anteile, herausgegeben von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere.
  - v. Bonds, herausgegeben oder garantiert von erstklassigen Emittenten, die eine angemessene Liquidität offerieren.
  - vi. Anteile, die auf einem regulierten Markt eines EU-Mitgliedstaates oder an einer Aktienbörse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass die Anteile in einem Hauptindex enthalten sind.
- t) Entgegengenommene unbare Sicherheiten sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- u) Entgegengenommene Barsicherheiten sollten nur:
  - i. als Sichteinlagen angelegt werden;
  - ii. in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
  - iii. für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der Teilfonds kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
  - iv. in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien CESR/10-049 zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.
- v) Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.
- w) Jeder Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, sollte über eine angemessene Stressteststrategie verfügen. Diese soll sicherstellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit die Teilfonds das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko bewerten können.
- x) Die Gesellschaft wird im Einklang mit dem Rundschreiben CSSF/13/559 eine Haircut-Strategie für jede Klasse von Vermögenswerten die als Sicherheiten empfangen werden einrichten. [Die Gesellschaft wird grundsätzlich Barsicherheiten, Aktien und hochwertige Staatsanleihen mit Haircuts zwischen 1-10% als Sicherheiten empfangen. Die Gesellschaft behält sich jedoch das Recht zur Nutzung von anderen Sicherheiten mit entsprechendem Bewertungsabschlag vor. Bei der Erarbeitung der Haircut-Strategie wird die Gesellschaft die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie Kreditwürdigkeit oder Preisvolatilität berücksichtigen.]
- y) Im Rahmen der Sicherheitenverwaltung legt die Gesellschaft Grenzen der Überbesicherung fest. Die Überbesicherung liegt für Bar- und Staatsanleihen-Sicherheiten zwischen 102-110% und für Aktiensicherheiten bei 110% der verliehenen Wertpapiere.
- z) Auf Transaktionen im Rahmen der Wertpapierleihe finden zudem die folgenden Vorschriften Anwendung:

- i. Die Nettorisiken (d. h. Risiken eines OGAW abzüglich seiner erhaltenen Sicherheiten) denen sich die Gesellschaft gegenüber einer Gegenpartei aussetzt, die sich aus Wertpapierleihgeschäften oder echten Wertpapierpensionsgeschäften zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren ergeben, müssen innerhalb der 20%-Anlagegrenze berücksichtigt werden.
- ii. Die Gesellschaft muss vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der zu verleihenden Wertpapiere Sicherheiten vom Entleiher oder vom auf eigene Rechnung handelnden Vermittler erhalten. Sofern es sich beim Vermittler um ein Leihsystem im Sinne des Buchstaben 6 j) ii. b. handelt, können die Wertpapiere vor dem Erhalt der Sicherheiten übertragen werden, sofern der Vermittler den ordnungsgemäßen Abschluss der Übertragung gewährleistet.

### **Speziell zum Gegenparteirisiko beim Einsatz von Derivaten**

Jeder Teilfonds kann Transaktionen auf OTC-Märkten vornehmen. Der Teilfonds setzt sich damit dem Kreditrisiko der Gegenpartei und deren Fähigkeit zur Erfüllung solcher Verträge aus. Der Teilfonds kann zum Beispiel in einen Swap-Vertrag oder in ein anderes Derivate-Instrument wie oben bei 15.16 eingehen. Jede einzelne Transaktion setzt den Teilfonds dem Risiko aus, dass die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt. Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei, kann der Teilfonds durch Verzug bei der Liquidation der Positionen signifikante Verluste erleiden, dazu gehört der Wertverlust der Investitionen während die Gesellschaft ihre Rechte einklagt. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass der Einsatz der vereinbarten Techniken zum Beispiel durch Konkurs, Gesetzesverstoß, oder Gesetzesänderungen im Vergleich mit denen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen in Kraft waren, beendet werden. Diese Risiken sind entsprechend der Vorgaben zur Einhaltung der unter 6 j) beschriebenen Anlagebeschränkungen begrenzt.

OTC-Märkte und Interdealer-Märkte beeinflussen die Transaktionen von Teilfonds die von Teilfonds gehalten werden. Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen typischerweise keiner Kreditevaluation oder Finanzaufsicht so wie die Teilnehmer regulierter Märkte. Ein Teilfonds der in Swaps, Derivate, synthetische Instrumente oder anderer OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, trägt das Kreditrisiko der Gegenpartei und unterliegt auch deren Ausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei Transaktionen auf regulierten Märkten unterscheiden, denn letztere werden durch Garantien, täglicher Mark-to-market Bewertung, täglichem Settlement und entsprechender Segregierung sowie Mindestkapitalanforderungen abgesichert. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Gegenparteien abgeschlossen werden, profitieren grundsätzlich nicht von diesem Schutz. Jeder Teilfonds unterliegt zudem dem Risiko, dass die Gegenpartei die Transaktion nicht wie vereinbart ausführt, aufgrund einer Unstimmigkeit bzgl. der Vertragsbedingungen (unerheblich ob gutgläubig oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems. Dies kann zu Verlusten bei dem jeweiligen Teilfonds führen. Dieses Gegenparteirisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn die Gesellschaft ihre Transaktionen auf eine einzige Gegenpartei oder eine kleine Gruppe von Gegenparteien ausgerichtet hat. Beim Ausfall der Gegenseite kann der jeweilige Teilfonds ferner während der Vornahme von Ersatztransaktionen Gegenstand von gegenläufigen Marktbewegungen werden. Die jeweiligen Teilfonds können mit jedweder Gegenpartei eine Transaktion abschließen. Sie können auch unbeschränkt viele Transaktionen nur mit einer Gegenpartei abschließen. Die Teilfonds führen intern keine Prüfung der Kreditwürdigkeit der Gegenpartei durch. Die Möglichkeit des Teilfonds mit jedweder Gegenpartei Transaktionen abzuschließen, das Fehlen von aussagekräftiger und unabhängiger Evaluation der finanziellen Eigenschaften der Gegenpartei sowie das Fehlen eines regulierten Marktes für den Abschluss von Einigungen, können das Verlustpotential des Teilfonds erhöhen.

### **Speziell zu Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung**

Ein Teilfonds kann unter den in 6 j) iv. und v. genannten Voraussetzungen und Grenzen ein Erwerb mit Rückkaufoption oder eine umgekehrte Rückkaufvereinbarung als Käufer oder Verkäufer eingehen. Fällt die Gegenpartei eines Erwerbs mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung aus, kann der Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Kauf der dem Geschäft zugrundeliegenden Wertpapiere und/oder anderer Sicherheiten, die vom Teilfonds im Zusammenhang mit dem Erwerb mit Rückkaufoption oder der umgekehrten

Rückkaufvereinbarung gehalten werden, geringer sind als der Rückkaufpreis bzw. der Wert der zugrundeliegenden Wertpapiere. Außerdem kann der jeweilige Teilfonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen die Gegenpartei des Erwerbs mit Rückkaufoption oder der umgekehrten Rückkaufvereinbarung oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung am Rückkaufdatum, Verluste erleiden, z. B. Zinsverlust oder Verlust des Wertes des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf den Erwerb mit Rückkaufoption oder die umgekehrte Rückkaufvereinbarung.

Ein jeweiliger Teilfonds kann unter den in 6 j) ii. genannten Voraussetzungen und Grenzen Wertpapierleihevereinbarungen eingehen. Fällt die Gegenpartei einer Wertpapierleihevereinbarung aus, kann der jeweilige Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Teilfonds im Zusammenhang mit der Wertpapierleihevereinbarung gehaltenen Sicherheiten geringer als die verliehenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der jeweilige Teilfonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen die Gegenpartei der Wertpapierleihevereinbarung oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, z. B. Zinsverlust oder Verlust des Wertes des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf die Wertpapierleihevereinbarung.

Der jeweilige Teilfonds wird einen Erwerb mit Rückkaufoption oder eine umgekehrte Rückkaufvereinbarung und eine Wertpapierleihevereinbarung nur für den Grund der Risikominderung (hedging) oder zur Generierung zusätzlichen Kapitals oder Einkommens für den jeweiligen Teilfonds einsetzen. Beim Einsatz dieser Techniken, wird der Teilfonds zu jeder Zeit die oben genannten Voraussetzungen einhalten. Die Risiken die aus dem Abschluss eines Erwerbs mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung und einer Wertpapierleihevereinbarung entstehen, werden eng überwacht. Darüber hinaus werden Techniken (inklusive Sicherheiten- bzw. Collateral Management) eingesetzt, um diese Risiken abzuschwächen. Zwar ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Erwerb mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung und Wertpapierleihevereinbarung keinen wesentlichen Einfluss auf die Performance des Teilfonds hat. Der Einsatz kann aber einen signifikanten Effekt, entweder positiv oder negativ, auf den Nettoinventarwert des Teilfonds haben.

Da Teilfonds entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) neu anlegen können, besteht das Risiko, dass der Wert der neu angelegten Barsicherheiten unter den zurückzuzahlenden Wert fallen kann. Dieses Risiko wird jedoch durch die Anlage in Staatsanleihen von hoher Qualität, Reverse-Repo-Geschäfte, - in liquide Geldmarktfonds, Termineinlagen usw. vermindert.

## **EMIR-Verordnung**

Die Gesellschaft wird im Rahmen der in diesem Abschnitt 6 beschriebenen Anwendung der Anlageinstrumente stets in Abstimmungen mit dem jeweiligen Bankpartner bzw. der Gegenpartei, die im CSSF-Rundschreiben 13/557 dargelegten und auf Grundlage der Verordnung EU/648/2012 über OTC-Derivate (sog. EMIR-Verordnung), zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister und deren Ausführungsbestimmungen sowie den hierzu ergangenen delegierten Verordnungen, sofern und soweit anwendbar, beachten.

## **Feederteilfonds**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Teilfonds als Feederteilfonds im Sinne des Artikels 77(1) des Gesetzes von 2010 zu errichten. Sofern und soweit ein Teilfonds als Feederteilfonds genutzt werden soll, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert werden.

## **6. Anteile**

- a) Das Gesellschaftskapital wird durch Namensanteile repräsentiert, es sei denn, für einzelne Teilfonds wird im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts etwas anderes bestimmt. Diese Namensanteile werden durch Eintragung in das von der Transfer- und Registerstelle geführte Aktienregister erworben.
- b) Anteile können in bis Bruchteilen bis zu vier Nachkommastellen ausgegeben werden.

- c) Alle Anteile haben gleiche Rechte. Anteile werden von der Gesellschaft nach Eingang des Anteilwerts zu Gunsten der Gesellschaft unverzüglich ausgegeben.

Ausgabe und Rücknahme der Anteile sowie die Auszahlung von Ausschüttungen erfolgen bei der Transfer- und Registerstelle sowie über jede Zahlstelle.

- d) Jeder Anteilinhaber hat Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung. Das Stimmrecht kann in Person oder durch Stellvertreter ausgeübt werden. Jeder volle Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme. Anteilsbruchteile haben kein Stimmrecht.

## 7. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen und Zwangsrückkauf von Anteilen

Anteile werden nicht an US-Personen in der diesem Begriff in Regulation S im United States Securities Act zugewiesenen Bedeutung ("**US-Person**") ausgegeben und dürfen nicht auf diese übertragen werden.

Anteile werden nicht an (i) "bestimmte US-Personen" (*specified U.S. persons*), (ii) "nicht teilnehmende ausländische Finanzinstitute" (*nonparticipating foreign financial institutions*) oder (iii) "passive nichtfinanzielle ausländische Gesellschaften" (*passive nonfinancial foreign entities*) mit einem oder mehreren "maßgeblichen US Eigentümern" (*substantial US owners*) ausgegeben (und Übertragung an solche Personen sind nicht zulässig), es sei denn diese Anteile werden sowohl von einem "teilnehmenden ausländischen Finanzinstitut" (*participating foreign financial institution*) vertrieben und von einem solchen gehalten. Diese Begriffe haben die ihnen unter Abschnitt 1471-1474 des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung und den darunter erlassenen "Treasury Regulations" zugewiesene Bedeutung (gemeinsam "**Unzulässige Investoren unter FATCA**"). Jegliche Ausgabe oder jede Übertragung von Anteilen in Verletzung dieser Bestimmungen wird von der Gesellschaft nicht akzeptiert und ist *ab initio* unwirksam.

Die Gesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen oder Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Gesellschaft oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint.

Insbesondere kann die Gesellschaft, wenn sie feststellt, dass Anteile entweder alleine oder gemeinsam mit anderen Personen, direkt oder indirekt, von einer US-Person oder einem Unzulässigen Investor unter FATCA gehalten werden, nach eigenem Ermessen und ohne sich damit Haftungsansprüchen auszusetzen, eine zwangsweise Einziehung der Anteile zum Rücknahmepreis vornehmen. Mit Einziehung der Anteile ist die US-Person oder der Unzulässige Investor unter FATCA nicht mehr Eigentümer derselben. Die Gesellschaft kann von jedem Anteilinhaber die Informationen anfordern, die er für erforderlich hält, um festzustellen, ob der betreffende Anteilinhaber eine US-Person oder ein Unzulässiger Investor unter FATCA ist oder sein wird. Die Kosten und Aufwendungen für eine zwangsweise Einziehung gehen zu Lasten des betroffenen Anteilinhabers.

Im Fall der beiden vorhergehenden Absätze wird die Verwahrstelle auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen.

## 8. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

- a) Anteile des jeweiligen Teilfonds werden an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg ausgegeben, umgetauscht (wenn anwendbar) und zurückgenommen.
- b) Die Ausgabe von Anteilen erfolgt aufgrund von Zeichnungsanträgen, die bis 12:00 Uhr an einem Bewertungstag (wie weiter unten definiert) bei der Gesellschaft oder bei der Transfer- und Registerstelle eingehen.
- c) Ausgabepreis ist der Anteilwert zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags, dessen Höhe für jeden Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts geregelt ist. Er ist binnen drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren und andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

- d) Die Anteilinhaber sind ggf. berechtigt, jederzeit über die Gesellschaft oder die Transfer- und Registerstelle den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft zu verlangen. Der Umtausch erfolgt nur bis 12:00 Uhr an einem Bewertungstag und wird zu den entsprechenden Netto-Gesellschaftsvermögen der jeweiligen Teilfonds des Bewertungstages getätigt. Sofern der Besondere Teil des Verkaufsprospekts das für einzelne Teilfonds vorsieht, kann eine Umtauschgebühr zu Gunsten der Gesellschaft erhoben werden.
- e) Die Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit über die Gesellschaft oder die Transfer- und Registerstelle die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Die Rücknahme erfolgt nur bis 12:00 Uhr an einem Bewertungstag und wird zum Rücknahmepreis des Bewertungstages getätigt. Sofern der Besondere Teil des Verkaufsprospekts das für einzelne Teilfonds vorsieht, kann sich der Rücknahmepreis um eine Rücknahmegebühr verringern. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt binnen drei luxemburger Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Über die o.g. Stellen erfolgen auch alle sonstigen Zahlungen an die Anteilinhaber.
- f) Die Gesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden.
- g) Die Verwahrstelle ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.
- h) *Late Trading und Market Timing*

Die Gesellschaft verbietet *Late Trading* und *Market Timing*. Market Timing kann Portfolio Managementstrategien stören und die Leistung des Fonds negativ beeinflussen. Um den Schaden am Fonds und den Anteilinhabern gering zu halten, hat der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen das Recht, jeden Zeichnungs-, Rückkauf- oder Tauschantrag eines jeden Investors, der Market Timing betreibt oder dessen Zeichnungs- und Rückkaufverhalten auf ein entsprechendes Verhalten schließen lassen, zurückzuweisen, und alle Anteile eines solchen Investors zurückzukaufen. Der Verwaltungsrat oder der Fonds können nicht für etwaige Verluste aus zurückgewiesenen Anträgen oder erzwungenen Rückkäufen verantwortlich gemacht werden.

## 9. Anteilswertberechnung

- a) Das Gesamtgesellschaftsvermögen wird in Euro ausgedrückt.

Soweit in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verkaufsprospekts Auskunft über die Situation des Gesamtgesellschaftsvermögens gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Euro umgerechnet. Der Wert eines Anteils des jeweiligen Teilfonds lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung. Das Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds wird für jeden Fonds unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Gesellschaft oder einem von dieser beauftragten Dritten an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg (im Folgenden "**Bewertungstag**" genannt) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile der Gesellschaft des jeweiligen Teilfonds.

- b) Der Wert des Netto-Gesellschaftsvermögens des jeweiligen Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:
  - (1) Vermögenswerte die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Schlusskurs bewertet. Ist ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert, ist für die Bewertung der Kurs der Börse heranzuziehen, an der der Vermögenswert primär gehandelt wird.

- (2) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Gesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte verkauft werden können.
  - (3) Für nicht an einer Börse notierte Anteile von Investmentgesellschaften ist der zuletzt veröffentlichte offizielle Rücknahmepreis maßgeblich.
  - (4) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter (1), (2) und (3) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Gesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln festlegt.
  - (5) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
  - (6) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
  - (7) Terminkontrakte und Optionen werden auf Grundlage ihres letzten verfügbaren Schlusskurses auf dem betreffenden Markt bewertet. Bei den Kursen handelt es sich um Abrechnungskurse an Terminmärkten. Der Liquidationswert von Terminkontrakten und Optionen, die nicht an Börsen notiert oder an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Verwaltungsrates auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird.
  - (8) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten und mehr als neunzig (90) Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens neunzig (90) Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
  - (9) Swapgeschäfte werden zu ihrem Marktwert basierend auf dem letzten bekannten Schlusskurs des zugrunde liegenden Wertpapiers bewertet.
  - (10) Ausschüttungen und Zinsen auf Wertpapiere werden in die Bewertung einbezogen, soweit der Marktwert diese nicht bereits reflektiert.
  - (11) Alle auf Devisen lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet.
- c) Es wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.
- d) Die Gesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen befriedigt werden können, den Anteilwert des jeweiligen Teilfonds auf der Basis der Kurse des Bewertungstags bestimmen, an dem sie die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dies gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge.
- e) Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeteilt:
- (1) das Entgelt aus der Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds wird in den Büchern der Gesellschaft dem betreffenden Teilfonds zugeordnet, und der entsprechende Betrag

wird den Anteil am Nettovermögen des Teilfonds entsprechend erhöhen und Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Aufwendungen werden dem jeweiligen Teilfonds nach den Bestimmungen dieses Kapitels zugeschrieben;

- (2) Vermögenswerte, welche auch von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zugeordnet, wie die Vermögenswerte, von welchen sie abgeleitet sind und zu jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem entsprechenden Teilfonds zugeordnet;
- (3) sofern die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, welche im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder im Zusammenhang mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts eines bestimmten Teilfonds steht, so wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds zugeordnet;
- (4) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, so wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Teilfonds oder in einer anderen Weise, wie sie der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeteilt;
- (5) nach Zahlung von Ausschüttungen an die Anteilinhaber eines Teilfonds wird der Nettovermögenswert dieses Teilfonds um den Betrag der Ausschüttungen vermindert.

Zur Bestimmung ihres Vermögens kann sich der Administrator bei der Berechnung des Nettoinventarwertes, unter Berücksichtigung der den Umständen entsprechenden Sorgfalt und soweit keine offenkundigen Fehler vorliegen, vollständig und ausschließlich auf folgende Preisquellen stützen:

- a) verschiedene marktübliche Informationsmedien (z.B. Bloomberg, Reuters), bzw. Fondsverwaltungsstellen;
- b) Broker und Prime Broker;
- c) eigens vom Verwaltungsrat zu diesem Zwecke bestimmte Spezialisten.

Falls keine Preise ermittelt werden können oder die Bewertung nicht hinreichend begründet erscheint, kann auf eine vom Verwaltungsrat durchgeführte Bewertung zurückgegriffen werden.

Falls a) sich aus einer oder mehrerer der Quellen kein Wert ermitteln lässt und sich dies signifikant auf den Nettoinventarwert auswirkt, oder b) der Wert eines oder mehrerer Vermögensgegenstände nicht ausreichend schnell und präzise ermitteln lässt, kann der Administrator die Berechnung zeitweilig aufschieben. Aus diesem Grund kann es passieren, dass temporär keine An- und Rückkaufpreise vorliegen. Der Administrator hat die Verwaltungsgesellschaft bzw. den Verwaltungsrat sofort von einer derartigen Situation zu unterrichten, was diesem ermöglicht, eine Entscheidung im Sinne von Kapitel 11 "Einstellung der Ausgabe, Rücknahme bzw. Umtausch von Anteilen sowie der Berechnung des Anteilswerts" zu treffen.

#### **10. Einstellung der Ausgabe, Rücknahme bzw. Umtausch von Anteilen sowie der Berechnung des Anteilswerts**

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe, Rücknahme bzw. Umtausch von Anteilen sowie die Berechnung des Anteilswerts des jeweiligen Teilfonds zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist

- (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- b) in Notlagen, wenn der jeweilige Teilfonds über Vermögensanlagen nicht verfügen kann oder es ihm unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
  - c) wenn aufgrund des beschränkten Anlagehorizonts eines Teilfonds die Verfügbarkeit erwerbbarer Vermögensgegenstände am Markt oder die Veräußerungsmöglichkeit von Vermögensgegenständen des Teilfonds eingeschränkt ist;
  - d) wenn eine Einberufung zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung mit dem Zweck der Liquidation der Gesellschaft veröffentlicht wurde;
  - e) in dem Umfang, in dem eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist, nachdem eine Einberufung zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung mit dem Zweck der Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Teilfonds oder eine Benachrichtigung der Anteilinhaber über einen Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft über die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds veröffentlicht wurde.

Bei einer übermäßig hohen Anzahl von Rücknahmeanträgen (mehr als 10% des Nettoinventarwertes) behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Wert eines Anteils erst nach dem Verkauf der erforderlichen Wertpapiere festzulegen.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf bzw. Umtausch angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

## **11. Verwendung der Erträge**

Ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt, ist für jeden Teilfonds dem besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Unabhängig davon kann der Verwaltungsrat eine andere Verwendung bestimmen. Sofern eine Ausschüttung erfolgt, wird das Gesellschaftsmindestkapital nicht unterschritten.

## **12. Anlageverwaltung, Administration und Vertrieb**

### Der Verwaltungsrat der Gesellschaft

Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für das Management und die Verwaltung der Gesellschaft, seiner Teilfonds und etwaiger Anteilklassen, erteilt die Genehmigung zur Errichtung von Teilfonds und ist für die Ausarbeitung und Überwachung der Einhaltung der Anlageziele und Anlagebeschränkungen der jeweiligen Teilfonds verantwortlich.

### Die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat Creutz & Partners Global Asset Management S.A. zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen von Artikeln 101 ff. des Gesetzes von 2010 bestimmt.

In diesem Zusammenhang ist die Verwaltungsgesellschaft für die Ausführung der Aufgaben hinsichtlich der Anlageverwaltung, des Fondsmanagements, der Zentralverwaltung und des Vertriebs der Anteile verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Zustimmung des Verwaltungsrats der Gesellschaft und im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen die Ausführung folgender Aufgaben (wie nachfolgend näher beschrieben) an Dritte übertragen:

- zum Administrator, Register- und Transferstelle sowie Zahlstelle und Domizilierungsstelle der Gesellschaft wurde die Edmond de Rothschild (Europe) ernannt;
- zur Zahlstelle für Belgien wurde Edmond de Rothschild (Europe) Niederlassung Belgien ernannt;

- zur Zahlstelle für Deutschland wurde Marcard, Stein & Co. GmbH & Co KG ernannt.

Unbeschadet der vorstehend beschriebenen Übertragung diverser Aufgaben an Dritte bleibt die Verwaltungsgesellschaft für die Überwachung der betreffenden Aufgaben verantwortlich.

Die Aufgaben hinsichtlich der Durchführung der Anlage des Gesellschaftsvermögens des jeweiligen Teilfonds, des Vertriebs sowie des Risikomanagements der Gesellschaft werden von der Verwaltungsgesellschaft selbst wahrgenommen. Die Anlage des Gesellschaftsvermögens des jeweiligen Teilfonds erfolgt unter Aufsicht des Verwaltungsrates der Gesellschaft.

### **13. Die Verwaltungsgesellschaft**

Die Gesellschaft hat Creutz & Partners Global Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt. Creutz & Partners Global Asset Management S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Der Verwaltungsgesellschaft Vertrag wurde zum 12. Februar 2007 geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen gekündigt werden.

### **14. Die zentrale Verwaltungsstelle**

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben einen Administrationsvertrag mit der Edmond de Rothschild (Europe) abgeschlossen. Dabei unterliegt diese bei der Ausübung ihrer Aufgaben dem Gesetz von 2010. Die Edmond de Rothschild (Europe) ist eine auf unbestimmte Zeit errichtete Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht. Der Vertrag wurde zum 12. Februar 2007 geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter der Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen gekündigt werden.

### **15. Die Verwahrstelle**

- a) Verwahrstelle ist die Edmond de Rothschild (Europe). Sie ist eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht und betreibt Bankgeschäfte. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz von 2010 und der Satzung der Gesellschaft. Sie handelt unabhängig und im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber.
- b) Die Verwahrstelle sowie die Gesellschaft sind berechtigt, die Verwahrstellenbestellung jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Eine solche Kündigung wird wirksam, wenn die Gesellschaft mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Bank zur Verwahrstelle bestellt und diese die Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle übernimmt; bis dahin wird die bisherige Verwahrstelle zum Schutz der Interessen der Anteilhaber ihren Pflichten und Funktionen als Verwahrstelle vollumfänglich nachkommen.
- c) Alle Wertpapiere und anderen Vermögenswerte der Gesellschaft werden von der Verwahrstelle in separaten gesperrten Konten und Depots verwahrt, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft verfügt werden darf. Die Verwahrstelle kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Gesellschaft andere Banken mit der Verwahrung von Wertpapieren der Gesellschaft beauftragen.
- d) Die Verwahrstelle entnimmt das ihr zustehende Entgelt den gesperrten Konten nur nach Zustimmung der Gesellschaft. Die sonstigen zu Lasten der Gesellschaft zu zahlenden Kosten bleiben hiervon unberührt.
- e) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Verwahrstelle berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen:
  - (1) Ansprüche der Anteilhaber gegen die Gesellschaft, den Anlageberater, die Verwaltungsgesellschaft oder eine frühere Verwahrstelle geltend zu machen;
  - (2) Gegen Vollstreckungsmaßnahmen von Dritten Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn in das Gesellschaftsvermögen wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Gesellschaftsvermögen nicht haftet.

## 16. Anlageverwalter für den Teilfonds C&P Funds Quantix

Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft haben einen "**Investment Management**" Vertrag mit Vector Asset Management S.A. abgeschlossen. Vector Asset Management S.A. ist eine nach Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 aufgelegte und von der CSSF überwachte Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in 163, rue du Kiem, L-8030 Luxembourg-Strassen.

## 17. Kosten

Die Teilfonds zahlen eine Vergütung und weitere Aufwendungen, deren Höhe im jeweiligen Besonderen Teil des Prospekts festgelegt ist. Aus dieser Vergütung werden insbesondere der Administrator, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebskosten und die Verwahrstelle bezahlt. Die Vergütung wird dem Teilfonds in der Regel am Monatsende entnommen.

Neben der Vergütung können die folgenden Aufwendungen dem Teilfonds belastet werden:

- sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte des Teilfonds und den Teilfonds selbst erhoben werden (insbesondere die sog. "*taxe d'abonnement*"), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- außerordentliche Kosten (z.B. Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilhaber des Fonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelnen der Verwaltungsrat und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen;
- Vertriebs- und Marketingkosten;
- Sonstige Kosten und Auslagen, z.B. solche, die den Verwaltungsratsmitgliedern im Rahmen ihrer Funktion entstehen oder Versicherungsprämien.

Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

## 18. Steuern

Das Gesellschaftsvermögen des jeweiligen Teilfonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer ("*taxe d'abonnement*") von zur Zeit 0,05% bzw. 0,01% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds zahlbar ist. Diejenigen Teilfonds, die unter den reduzierten Steuersatz fallen, sind im nachfolgenden Besonderen Teil des Verkaufsprospekts mit "\*" gekennzeichnet. Die Einkünfte aus der Anlage der Fondsvermögen werden in Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen die Fondsvermögen angelegt sind, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder Verwahrstelle noch Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

### EU-Zinsrichtlinie

Die EU-Zinsrichtlinie (verabschiedet am 3. Juni 2003 durch den Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU) ist zum 1. Juli 2005 in allen EU Mitgliedsstaaten in Kraft getreten und wurde in Luxemburg durch das Gesetz vom 21. Juni 2005 umgesetzt (im Folgenden die "**EU-Zinsrichtlinie**"). Nach der EU-Zinsrichtlinie ist jeder Mitgliedsstaat verpflichtet, Informationen über grenzüberschreitende Zinszahlungen oder andere ähnliche Erträge einer Zahlstelle im Sinne der EU-Zinsrichtlinie an natürliche Personen und bestimmte Einrichtungen, sog. "Gleichgestellte Einrichtungen", im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der EU-Zinsrichtlinie (im Folgenden "Gleichgestellte Einrichtung", oder "Gleichgestellte Einrichtungen"), die in diesem anderen Mitgliedstaat ansässig sind, an die Steuerbehörden eines anderen EU Mitgliedstaates zu übermitteln. Für eine Übergangszeit ist es Österreich jedoch gestattet, ein optionales Informationsmeldeverfahren anzuwenden, nach welchem der jeweilige Mitgliedsstaat eine Quellensteuer auf Zins- und ähnliche Zahlungen wirtschaftlicher Begünstigter im Sinne der EU-Zinsrichtlinie erhebt, welche keines der beiden Informationsmeldeverfahren im Sinne der EU-Zinsrichtlinie einhalten. Luxemburg nimmt seit dem 1. Januar 2015 (Meldezeitraum 2015 für Zuflüsse ab dem 1. Januar 2015) nur noch am automatischen

Informationsaustausch teil, so dass ab dem Meldezeitraum 2015 in Luxemburg keine Quellensteuer mehr erhoben wird. Das System der Quellenbesteuerung findet für die Übergangszeit Anwendung. Der Satz beträgt seit dem 1. Juli 2011 35 Prozent. Die Übergangszeit endet zum Ende des ersten vollen Geschäftsjahres nach Abschluss einer Vereinbarung mit bestimmten Nicht-EU-Ländern hinsichtlich des Informationsaustauschs für solche Zahlungen.

Am 18. März 2014 hat die Luxemburger Regierung dem Luxemburger Parlament den Entwurf des Gesetzes N° 6668 zur Besteuerung von Zinserträgen vorgelegt, um dem System der Quellenbesteuerung zum 1. Januar 2015 ein Ende zu setzen und ab diesem Zeitpunkt einen automatischen Informationsaustausch einzuführen. Dieser Gesetzesentwurf steht im Einklang mit der Bekanntmachung der Luxemburger Regierung vom 10. April 2013.

Der Europäische Rat hat eine Richtlinie des Rates zur Abänderung der EU-Zinsrichtlinie am 24. März 2014 (die "Änderungsrichtlinie") formell angenommen. Die Änderungsrichtlinie erweitert den Anwendungsbereich der oben genannten Voraussetzungen. Mitgliedsstaaten haben bis zum 1. Januar 2016 die nationale Gesetzgebung dementsprechend anzupassen, um die Einhaltung der Änderungsrichtlinie zu gewährleisten. Die erfolgten Änderungen im Rahmen der Änderungsrichtlinie beinhalten eine Ausweitung der EU-Zinsrichtlinie auf getätigte Zahlungen an, oder eingezogen für, gewisse andere Einrichtungen sowie neue rechtliche Regelungen. Diese erweitern ebenfalls die Bedeutung des Begriffes "Zinszahlungen", um auch zinsähnliche Erträge zu erfassen.

Zinsen (sofern einschlägig), die von einer Luxemburger Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (die "SICAV"), geregelt durch das geänderte Luxemburger Gesetz von 2010, an eine natürliche Person oder sog. Gleichgestellte Einrichtung gezahlt werden, die in einem anderen EU Mitgliedstaat als in Luxemburg ansässig ist, fallen ab dann unter die EU-Zinsrichtlinie und unterliegen dementsprechend der Quellensteuer von 35 Prozent, es sei denn, der Investor entscheidet sich für eines der Informationsaustauschsysteme, die die EU-Zinsrichtlinie zur Verfügung stellt.

Am 10. November 2015 hat der Europäische Rat eine Richtlinie formell angenommen die zur Aufhebung der EU-Zinsrichtlinie mit Wirkung vom 1. Januar 2016 (im Fall von Österreich mit Wirkung vom 1. Januar 2017) führt, sofern die administrativen Anforderungen zur Meldung und zum Austausch von Informationen über die Zahlungen bzw. über die Erhebung von Quellensteuern auf die Zahlungen vor diesen Zeitpunkten weiterhin gelten. Dies soll Überschneidungen zwischen dem Anwendungsbereich der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie und dem automatischen Austausch von Informationen nach der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (geändert durch die Richtlinie 2014/107/EU) verhindern.

Anwendbarkeit für die Luxemburger SICAV unter Teil I des Gesetzes von 2010

Dividendenzahlungen einer Luxemburger SICAV, die unter Teil I des Gesetzes von 2010 errichtet wurde, oder Zahlungen für Rücknahmen/Rückerstattungen/den Verkauf von Aktien einer SICAV (oder einer ihrer Teilfonds) können möglicherweise als Zinszahlungen angesehen werden und unter die EU-Zinsrichtlinie fallen, wenn der wirtschaftlich Begünstigte, unter anderem, eine sogenannte Gleichgestellte Einrichtung ist, die in einem anderen EU Mitgliedsstaat als in Luxemburg ansässig ist.

Die Auswirkungen der EU-Zinsrichtlinie auf Erträge aus Ausschüttungen sowie Rücknahmen/Rückerstattungen/dem Verkauf von Aktien einer SICAV (oder einer ihrer Teilfonds) hängen von zwei grundsätzlichen Prinzipien ab: (i) dem Asset Test und dem (ii) Look-Through-Prinzip.

(a) Asset Test:

- i) Wenn eine SICAV (oder Teilfonds) entweder direkt oder indirekt fünfzehn (15) Prozent oder weniger in Forderungen investiert: Ausschüttungen und Zahlungen für Rücknahmen/Rückerstattungen/den Verkauf von Aktien fallen nicht unter die EU-Zinsrichtlinie (*de minimis* Regel),
- ii) Wenn eine SICAV (oder Teilfonds) entweder direkt oder indirekt mehr als fünfzehn (15) Prozent, aber nicht mehr als fünfundzwanzig (25) Prozent in Forderungen investiert: Ausschüttungen fallen unter die EU-Zinsrichtlinie (aber nicht Rücknahmen/Rückerstattungen/der Verkauf von Aktien),
- iii) Wenn eine SICAV (oder Teilfonds) direkt oder indirekt mehr als fünfundzwanzig (25) Prozent in Forderungen investiert: Ausschüttungen und Zahlungen für Rücknahmen/Rückerstattungen/den Verkauf von Aktien fallen unter die EU-Zinsrichtlinie.

Wenn eine SICAV (oder Teilfonds) in einen anderen Fonds investiert, findet der oben benannte Asset Test auf der zuletzt genannten Stufe statt, um herauszufinden, ob das Investment einer SICAV (oder Teilfonds) in einen Zielfonds unter die EU-Zinsrichtlinie fällt.

(b) Look-Through Principle:

- (i) Wenn eine Luxemburger SICAV nach Teil I des Gesetzes von 2010 oder einer ihrer Teilfonds (oder ein Zielfonds) nach dem Asset Test (siehe oben) unter die EU-Zinsrichtlinie fällt, findet die EU-Zinsrichtlinie im Prinzip nur Anwendung auf denjenigen Anteil der Ausschüttung oder Zahlung für Rücknahmen/Rückerstattungen/den Verkauf von Aktien angewandt, der sich auf die von der SICAV (oder Teilfonds) erhaltenen kumulierten Zinsen bezieht.
- (ii) Die ALFI (Vereinigung der Luxemburger Investmentfonds oder Association Luxembourgeoise des Fonds d'Investissement) rät, dass jede SICAV, die unter die EU-Zinsrichtlinie fällt (oder jeder Teilfonds im Falle einer SICAV mit mehreren Teilfonds), das Ausmaß der betroffenen Einkünfte für jede Aktie auf Grundlage des von der SICAV (oder Teilfonds) erhaltenen Zinsanteils, feststellt, um die Grundlage für die Quellenbesteuerung zu berechnen, die auf jede Ausschüttung bzw. Auszahlung für Rücknahmen/Rückerstattungen/den Verkauf von Aktien erhoben wird.
- (iii) Wenn eine Zahlstelle keine Informationen bezüglich des Anteils hat, der auf Zinszahlungen basiert, wird der Gesamtbetrag als Zinsen behandelt.

Ob eine solche Besteuerung anfällt, ist deshalb der im Besonderen Teil für jeden Teilfonds beschriebenen Ausschüttungs- und Anlagepolitik zu entnehmen.

## FATCA

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und – falls angebracht – beraten lassen.

Durch die Bestimmungen über *Foreign Account Tax Compliance des Hiring Incentives to Restore Employment Act* von 2010 (gemeinhin als "**FATCA**" bezeichnet) wird ein neues Berichts- und ein Quellensteuerabzugsregime in Höhe von 30% in Bezug auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen), Brutto-Erlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Vermögen, durch das US-Zins- oder Dividendeneinkünfte und bestimmte andere Einkünfte generiert werden können, eingeführt. Dies wird dadurch erreicht, dass bestimmte Zahlungen an "ausländische Finanzinstitute" (*foreign financial institutions*, "**FFI**") dieser Quellensteuer unterworfen werden, sofern sie nicht der Zurverfügungstellung von Informationen über ihre Kunden und Investoren an die US Steuerbehörden (die "**IRS**") zustimmen oder sonst nachweisen, von der Quellensteuer unter FATCA befreit zu sein. Diese neuen Bestimmungen über die Quellensteuer wurden grundsätzlich am 1. Juli 2014 eingeführt.

Die Gesellschaft geht davon aus, als *certified deemed-compliant* FFI gemäß den FATCA-Bestimmungen eingeordnet zu werden. Sofern dies zutrifft, ist die Gesellschaft grundsätzlich von dem Quellensteuerabzugsregime unter FATCA befreit und von der Gesellschaft vorgenommene Zahlungen sind grundsätzlich von der Quellensteuer befreit.

Das Großherzogtum Luxemburg und die Vereinigten Staaten von Amerika haben ein zwischenstaatliche Vereinbarung gemäß dem Modell 1 bezüglich FATCA abgeschlossen (das "**Luxemburger IGA**"). Gemäß dem Luxemburger IGA, in der derzeit vorliegenden Fassung, ist die Gesellschaft nicht von der Quellensteuer erfasst und grundsätzlich unterstehen von der Gesellschaft getätigte Zahlungen nicht dem Quellensteuerabzugsregime unter FATCA. Es ist jedoch festzuhalten, dass bedeutende Aspekte der Anwendung von FATCA derzeit nicht geklärt sind und keine Zusicherung gegeben werden kann, dass das Quellensteuerabzugsregime unter FATCA nicht zukünftig für bestimmte Zahlungen der Gesellschaft relevant wird.

Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft auch verpflichtet sein, die Anteile eines nicht FATCA-konformen Anteilinhabers zurückzunehmen. Die Beträge, die ein solcher Anteilinhaber im Zuge einer solchen Zwangsrücknahme für seine Anteile erhält, können geringer sein als die Beträge, die ein Anteilinhaber im freien Verkauf seiner Anteile erzielen könnte.

Jeder mögliche Investor ist aufgefordert, seine eigenen Steuerberater bezüglich der FATCA-Bestimmungen in Bezug auf seine eigene Situation zu kontaktieren.

## 19. Gesellschafterversammlungen

Gesellschafterversammlungen finden jährlich am Sitz der Gesellschaft oder jedem andern in der Einladung bezeichneten Ort statt. Sie werden grundsätzlich am 10. April jeden Jahres um 17.30 Uhr abgehalten. Sollte der 10. April eines Jahres ein Bankfeiertag sein, finden die Gesellschafterversammlungen am darauf folgenden Bankarbeitstag statt.

Auch die Anteilhaber eines Teilfonds können zu jeder Zeit eine Gesellschafterversammlung abhalten, um über Vorgänge zu entscheiden, welche ausschließlich diesen Teilfonds betreffen.

Einladungen zu Gesellschafterversammlungen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

## 20. Gründung, Schließung und Verschmelzung der Gesellschaft und von Teilfonds

- a) Die Gründung von Teilfonds wird vom Verwaltungsrat beschlossen.
- b) Der Verwaltungsrat kann beschließen, das Gesellschaftsvermögen eines Teilfonds aufzulösen und den Anteilhabern den Netto-Inventarwert ihrer Anteile an dem Bewertungstag, an welchem die Entscheidung wirksam wird, auszuzahlen.
- c) **Verschmelzung der Gesellschaft oder von Teilfonds mit einem anderen OGAW oder mit dessen Teilfonds; Verschmelzung von Teilfonds**

"**Verschmelzungen**" sind Transaktionen, bei denen

- i) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds davon, die "**Übertragenden OGAW**", bei ihrer Auflösung ohne Liquidation, sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, den "**Übernehmenden OGAW**", übertragen und ihre Anteilhaber dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettobestandswertes dieser Anteile erhalten;
- ii) zwei oder mehrere OGAW oder Teilfonds davon, die Übertragenden OGAW, bei ihrer Auflösung ohne Liquidation, sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, den Übernehmenden OGAW, übertragen und ihre Anteilhaber dafür Anteile des übernehmenden OGAW sowie gegebenenfalls eine Barzahlung in Höhe von maximal 10% des Nettobestandswertes dieser Anteile erhalten;
- iii) ein oder mehrere OGAW oder Teilfonds davon, die Übertragenden OGAW, die weiter bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Teilfonds desselben OGAW, auf einen von ihnen gebildeten OGAW oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Teilfonds dieses OGAW, den Übernehmenden OGAW, übertragen.

Verschmelzungen sind unter den Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 zulässig. Die rechtlichen Konsequenzen einer Verschmelzung ergeben sich aus dem Gesetz von 2010.

Unter den im Abschnitt "Auflösung der Gesellschaft" beschriebenen Voraussetzungen kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Zuteilung der Vermögenswerte eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse zu einem anderen bestehenden Teilfonds bzw. Anteilsklasse der Gesellschaft oder zu einem anderen luxemburgischen OGAW oder einem ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere bzw. eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse davon und die Umwidmung der Anteile des/der betreffenden Teilfonds bzw. Anteilsklasse als Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilsklasse (infolge der Spaltung oder Konsolidierung, falls erforderlich, und der Zahlung eines Betrags, welcher der anteiligen Berechtigung der Anteilhaber entspricht) beschließen. Unbeschadet der im oben zitierten Abschnitt erläuterten Befugnisse des Verwaltungsrates der Gesellschaft kann der Entscheid einer Zusammenlegung, wie hier beschrieben, ebenfalls durch die Gesellschafterversammlung des betroffenen Teilfonds getroffen werden.

Die Anteilinhaber werden über den Entscheid auf dem gleichen Weg informiert, wie im folgenden Abschnitt 22.b) beschrieben (und diese Veröffentlichung wird darüber hinaus Angaben zu dem neuen Teilfonds enthalten), um den Anteilinhabern während der Dauer von dreißig Tagen zu ermöglichen, die kostenfreie Rücknahme oder den kostenfreien Umtausch ihrer Anteile zu beantragen. Im Falle der Verschmelzung mit einem offenen Fonds mit Sondervermögenscharakter (ein sog. "*fonds commun de placement*") ist der Beschluss nur für die diejenigen Anteilinhaber bindend, die dieser Verschmelzung zugestimmt haben.

## **21. Auflösung der Gesellschaft**

- a) Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.
- b) Eine Auflösung der Gesellschaft wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Gesellschaft im *Mémorial* und in mindestens drei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht.
- c) Wird die Auflösung der Gesellschaft von der Gesellschafterversammlung beschlossen, so werden die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Gesellschaft oder ggf. der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber der entsprechenden Teilfonds nach deren Ansprüchen verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern eingezogen worden sind, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der *Caisse des Dépôts et Consignations* in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

## **22. Veröffentlichungen**

- a) Ausgabe- und Rücknahmepreise können bei der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle erfragt werden. Sie werden außerdem in mindestens einer überregionalen Tageszeitung eines jeden Vertriebslandes veröffentlicht.
- b) Die Gesellschaft erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen ungeprüften Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg.
- c) Der Verkaufsprospekt und das Dokument "Wesentliche Anlegerinformationen" der jeweiligen Teilfonds, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Verträge der Gesellschaft mit der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind für die Anteilinhaber am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Zusätzlich ist das Dokument "Wesentliche Anlegerinformationen" des jeweiligen Teilfonds auf der Internetseite "[www.edmond-de-rothschild.eu](http://www.edmond-de-rothschild.eu)" erhältlich.

## **23. Errichtung, Rechnungsjahr, Dauer**

Die Gesellschaft wurde am 5. Juni 2000 auf unbestimmte Dauer errichtet. Ihr Rechnungsjahr endet jeweils zum 31. Dezember.

## **24. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland**

- a) Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Aktien an ihren Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist zum Vertrieb der Aktien in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.
- b) Die Gesellschaft hat die

MARCARD, STEIN & Co AG

zur Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland (die "**deutsche Zahl- und Informationsstelle**") bestimmt.

- c) Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Aktien können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.
- d) Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie der neueste Jahresbericht und Halbjahresbericht der Gesellschaft sind in Papierform bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie bei der Verwaltungsgesellschaft jeweils kostenlos erhältlich. Dort können auch der Nettoinventarwert pro Aktie und die Ausgabe-, Rücknahme- und etwaigen Umtauschpreise kostenlos erfragt werden.
- e) Der Verwahrstellenvertrag (Custody Agreement), der Vertrag mit der Zentralverwaltungs-, Register-, und Transferstelle (Administrative Agent, Register and Transfer Agent Agreement) und die Verträge mit den Investmentmanagern sowie die Stimmrechtspolitik der Gesellschaft sind ferner bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle sowie bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos einsehbar.
- f) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden unter folgender Internetadresse veröffentlicht: [www.edmond-de-rothschild.eu](http://www.edmond-de-rothschild.eu).
- g) Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der "Börsen-Zeitung" veröffentlicht.

#### **Hinweise zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland**

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick über die ertragsteuerlichen Folgen eines Investments in die in diesem Prospekt aufgeführten Teilfonds von C&P Funds (nachfolgend die "**Fonds**"). Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern in die Fonds (nachfolgend die "**Anleger**"). Die Darstellung beruht auf einer Interpretation der am 30. November 2015 gültigen deutschen Steuergesetze. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich die tatsächliche Besteuerung jederzeit – unter Umständen auch rückwirkend – ändern kann und von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers abhängt. Dadurch können zukünftig Abweichungen von der nachfolgend beschriebenen Besteuerung eintreten. Anlegern und interessierten Investoren wird deshalb dringend angeraten, die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in Anteile an den Fonds von einem Steuerberater untersuchen zu lassen.

#### **I. Transparente Besteuerung**

- a) Mit dem AIFM-Steueranpassungsgesetz vom 18. Dezember 2013 wurde neben dem bisherigen Besteuerungssystem für Investmentfonds ein neues Besteuerungskonzept für sogenannte Investitionsgesellschaften und deren Investoren eingeführt. Die Einstufung eines ausländischen Investmentvermögens als Investmentfonds oder Investitionsgesellschaft richtet sich dabei nach den Anlagebestimmungen des § 1 Abs. 1b des Investmentsteuergesetzes ("**InvStG**"). Es ist beabsichtigt, dass die Fonds die Anlagebestimmungen für Investmentfonds erfüllen. Des Weiteren ist beabsichtigt, die Voraussetzungen für die Besteuerung der Anleger nach den für sog. transparente Investmentfonds geltenden Regelungen (insbesondere die Ermittlungs-, Veröffentlichungs- und Informationspflichten gem. § 5 InvStG) einzuhalten, wofür aber keine Garantie übernommen werden kann. Aus einer Nichteinhaltung folgende nachteilige steuerliche Konsequenzen (wie im folgenden Abschnitt "II. Pauschalbesteuerung und Besteuerung von Investitionsgesellschaften" beschrieben) können nicht ausgeschlossen werden. In Bezug auf Investitionen in Anteile an Investitionsgesellschaften unterliegen die Anleger den in Abschnitt II. beschriebenen Besteuerungsgrundsätzen.

## *Laufende Besteuerung*

- b) Die Anleger unterliegen mit den Ausschüttungen und mit den nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Erträgen der Fonds der Besteuerung. Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung, sie sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn. Die thesaurierten Erträge (sog. ausschüttungsgleiche Erträge) gelten den Anlegern für Steuerzwecke grundsätzlich am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres des Fonds als zugeflossen. Wenn für das betreffende Geschäftsjahr innerhalb von vier Monaten nach dessen Ablauf eine Ausschüttung beschlossen wird, gelten die ausgeschütteten und ggf. ausschüttungsgleichen Erträge dagegen i. d. R. erst mit der Ausschüttung als zugeflossen. Bei Anlegern, die die Anteile im Privatvermögen halten (im Folgenden als **"Privatanleger"** bezeichnet), zählen die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes ("**ESTG**"). Sofern die Anteile einem Betriebsvermögen zugeordnet sind ("**betriebliche Anleger**"), handelt es sich um Betriebseinnahmen.
- c) Privatanleger können bei der Anschaffung von Anteilen an den Fonds gezahlte Zwischengewinne (wie untenstehend spezifiziert) im Anschaffungsjahr als negative Kapitaleinkünfte abziehen.
- d) Die Einkünfte des Fonds werden grds. als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, sind indirekte Werbungskosten dabei anteilig den laufenden Einnahmen sowie den Einkünften aus Veräußerungsgeschäften zuzuordnen. Eine Verrechnung von Verlusten mit Erträgen auf Fondsebene findet nur bei Einkünften gleicher Art statt. Verbleiben in einer Ertragskategorie negative Einkünfte, werden diese auf Ebene der Fonds vorgetragen und können mit gleichartigen positiven Einkünften der Folgejahre verrechnet werden. Ein steuerlicher Abzug negativer Einkünfte beim Anleger ist vor Veräußerung bzw. Abschreibung der Fondsanteile ausgeschlossen.
- e) Die Erträge der Fonds unterliegen ggf. einem ausländischen Quellensteuerabzug. Soweit nach deutschem Recht bzw. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen eine Anrechnung dieser Quellensteuern zulässig ist, können die Fonds die betreffende Quellensteuer bei der Ermittlung der Einkünfte als Werbungskosten abziehen. In diesem Fall hat der Anleger keinen Anspruch auf Anrechnung oder Abzug dieser Steuern auf seine Steuerschuld. Alternativ dazu können solche Quellensteuern im Rahmen der Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen der Fonds separat ausgewiesen werden. Sie sind dann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auf Antrag der Anleger bei der Ermittlung der Summe der steuerpflichtigen Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld der Anleger anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt. Bei Privatanlegern erfolgt eine Anrechnung auf die zum Abgeltungssteuersatz von 25% erhobene Einkommensteuer.
- f) Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Fondsanteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

## *Ausnahmeregelungen*

- g) Von den vorgenannten Besteuerungsgrundsätzen bestehen unter anderem folgende Ausnahmen:
  - i. Gewinne, die die Fonds aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, von Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, von eigenkapitalähnlich ausgestalteten Genussrechten und von Anteilen an Investmentvermögen erzielen, aus Termingeschäften, durch welche die Fonds einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangen, sowie Erträge aus vereinnahmten Stillhalterprämien werden bei Thesaurierung durch die Fonds den Anlegern nicht als ausschüttungsgleiche Erträge

zugerechnet. Das gleiche gilt für Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen:

- Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
  - "normale" Anleihen und unverbriefte Forderungen mit festem Kupon sowie Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse-Floater,
  - Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
  - Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
  - ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
  - "cum"-erworbene Optionsanleihen.
- ii. Allerdings unterliegen Gewinne aus der Veräußerung der vorstehend aufgeführten Kapitalanlagen, die die Fonds nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben, und Gewinne aus Termingeschäften, die die Fonds nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen haben, bei Ausschüttung an Privatanleger der Abgeltungsteuer. Bei betrieblichen Anlegern stellt die Ausschüttung solcher Gewinne und Einkünfte grundsätzlich eine Betriebseinnahme dar.
- iii. Bei der Ausschüttung von Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlich ausgestalteten Genussrechten und gegebenenfalls Anteilen an Aktienfonds an einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger findet § 3 Nr. 40 Buchst. a) EStG Anwendung, wonach lediglich 60% der Gewinne steuerpflichtig sind. Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt grundsätzlich die Steuerbefreiung des § 8b Abs. 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes ("**KStG**"), wonach die entsprechenden Gewinne – abgesehen von besonders geregelten Fällen, z. B. bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, Finanzunternehmen und bestimmten Versicherungsunternehmen – im Ergebnis zu 95% steuerfrei sind. Voraussetzung ist aber jeweils, dass die Fonds die erforderlichen Angaben über die ausgeschütteten Aktienveräußerungsgewinne und den sog. Aktiengewinn entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlichen.
- iv. Dividenden, die einem Privatanleger im Rahmen einer Ausschüttung der Fonds zufließen oder als Teil des ausschüttungsgleichen Ertrages zugerechnet werden, unterliegen in vollem Umfang der Abgeltungsteuer. Für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger sind 60% solcher Dividenden steuerpflichtig. Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Fonds die entsprechenden Angaben im Rahmen der Besteuerungsgrundlagen sowie den Aktiengewinn veröffentlichen. Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind die von den Fonds ab dem 1. März 2013 vereinnahmten Dividenden voll steuerpflichtig.

#### *Rückgabe und Veräußerung von Investmentfondsanteilen*

- h) Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen der Fonds, die bis zum 31. Dezember 2008 erworben wurden, sind nicht steuerpflichtig. Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen der Fonds, die Privatanleger nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben, sind für diese unabhängig von der Haltedauer der Fondsanteile steuerpflichtig. Werden solche Fondsanteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen im Veräußerungsjahr oder in Folgejahren verrechenbar.
- i) Anleger, die die Anteile der Fonds im Betriebsvermögen halten, müssen grundsätzlich sämtliche Veräußerungsgewinne versteuern. Veräußerungsverluste sind grundsätzlich steuerlich abziehbar. Ein von betrieblichen Anlegern erzielter Veräußerungsgewinn kann jedoch teilweise steuerbefreit bzw. ein Veräußerungsverlust teilweise steuerlich unbeachtlich sein. In welchem Umfang dies der Fall ist, richtet sich nach dem Aktiengewinn. Zum Aktiengewinn zählen grundsätzlich Dividendeneinkünfte und sowohl realisierte als auch nicht realisierte Wertsteigerungen der von den Fonds gehaltenen Aktien, soweit diese Erträge noch nicht an die Anleger ausgeschüttet oder diesen als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet wurden. Verluste aus den betreffenden Aktienpositionen verringern den Aktiengewinn. Zum Aktiengewinn körperschaftsteuerpflichtiger Anleger zählen allerdings nur Dividenden, die die Fonds vor dem 1. März 2013 vereinnahmt haben.

- j) Privatanleger haben bei der Veräußerung von Anteilen an den Fonds unabhängig vom Erwerbszeitpunkt den Zwischengewinn zu versteuern. Der Zwischengewinn ist das Entgelt für bestimmte, dem Anleger noch nicht zugeflossene oder als zugeflossen geltende Erträge der Fonds und gilt als in den Einnahmen aus der Veräußerung der Anteile enthalten. Die in den Zwischengewinn eingehenden Erträge der Fonds umfassen Zinseinnahmen, für deutsche Steuerzwecke gleichgestellte Einnahmen, angewachsene Ansprüche auf Zinsen oder gleichgestellten Einnahmen (einschließlich der Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung von sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, die zu den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören) sowie, in begrenztem Umfang, tatsächliche oder fiktive Erträge aus etwaigen Beteiligungen an Investmentfonds.
- k) Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Veräußerungspreis um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits als ausschüttungsgleiche Erträge versteuert hat. Bei Privatanlegern sind zudem die Anschaffungskosten der Fondsanteile um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen.

#### *Steuersatz*

- l) Soweit Ausschüttungen, ausschüttungsgleiche Erträge, vereinnahmte Zwischengewinne oder Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Fonds erzielt bzw. zugerechnet werden, findet für Privatanleger grundsätzlich der besondere Steuersatz für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf) Anwendung. Auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgt die Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn dies für den betreffenden Privatanleger günstiger ist. Ein Abzug etwaiger tatsächlicher Werbungskosten im Zusammenhang mit dem Investment in die Fondsanteile ist allerdings nicht zulässig.
- m) Betriebliche Anleger müssen die steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne aus den Fondsanteilen mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf). Für Körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf). Im Falle eines Gewerbebetriebes unterliegen die Einkünfte ferner der Gewerbesteuer.
- n) Bei Privatanlegern sowie betrieblichen Anlegern, die keine Körperschaften sind, kann ferner Kirchensteuer anfallen.

#### *Abzug von Kapitalertragsteuer*

- o) Erfolgt die Auszahlung oder Gutschrift von Ausschüttungen der Fonds oder von Erlösen aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an den Fonds durch ein in Deutschland tätiges Kreditinstitut (oder ein gleichgestelltes Unternehmen), welches die Anteile verwahrt bzw. verwaltet (sog. "Depotfall") oder welches die Ausschüttungen bzw. den Erlös gegen Aushändigung der Anteilsscheine auszahlt oder gutschreibt (sog. "Tafelgeschäftsfall"), hat dieses in der Regel einen Steuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag hierauf und gegebenenfalls Kirchensteuer) vorzunehmen. Der Steuerabzug hat für Privatanleger regelmäßig abgeltende Wirkung (sog. Abgeltungsteuer).
- p) Bei Ausschüttungen wird der Steuerabzug von den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen einbehalten; ausgenommen bleiben Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die die Investmentfonds vor dem 1. Januar 2009 angeschafft haben, sowie Gewinne aus Termingeschäften, die die Investmentfonds vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen haben.
- q) Bei der Veräußerung oder Rückgabe eines Anteils der Fonds wird der Steuerabzug vom Zwischengewinn sowie den nach dem 31. Dezember 1993 einem Anleger für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden Erträgen, soweit diese nicht bei einer Ausschüttung dem Kapitalertragssteuerabzug unterworfen waren (sog. akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge), vorgenommen. Hat das auszahlende Kreditinstitut den Anteil erworben oder veräußert und seitdem verwahrt, wird Kapitalertragsteuer nur vom

Zwischengewinn und den im Zeitraum der Verwahrung als zugeflossen geltenden, nicht schon bei einer Ausschüttung dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen einbehalten. Ferner ist bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) auch der Gewinn aus einer Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, dem Steuerabzug unterworfen.

- r) Die abgezogene Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers in der Regel auf dessen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld anrechenbar oder erstattungsfähig. Auch nach Einführung der Abgeltungsteuer können Anleger ggf. verpflichtet sein, die aus den Investmentfonds erzielten Einkünfte im Rahmen einer Einkommensteuererklärung anzugeben. Dies betrifft insbesondere Einkünfte aus nicht in einem inländischen Depot verwahrten oder verwalteten Fondsanteilen sowie ausschüttungsgleiche Erträge thesaurierender Fonds.
- s) Seit dem 1. Januar 2015 wird ferner – soweit geschuldet – Kirchensteuer im Abzugswege erhoben, sofern der Anleger dem Quellensteuerabzug nicht durch einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern widersprochen hat. Soweit dem Steuerabzug widersprochen wurde oder der Kirchensteuerabzug aus anderen Gründen nicht erfolgt ist, sind die Einkünfte in der Steuererklärung anzugeben und die Erhebung der Kirchensteuer erfolgt im Veranlagungswege.

#### *Auswirkung von steuerlichen Prüfungen*

- t) Die veröffentlichten Besteuerungsgrundlagen der Fonds können von der deutschen Finanzverwaltung geprüft werden. Sofern Angaben in unzutreffender Höhe bekannt gemacht worden sind, sind die Unterschiedsbeträge in der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr der Beanstandung zu berücksichtigen. Diese Unterschiedsbeträge können positive oder negative steuerliche Auswirkungen für die Besteuerung von Anlegern haben, denen im laufenden Geschäftsjahr ausgeschüttete zufließen und ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet werden.

## **II. Pauschalbesteuerung und Besteuerung von Investitionsgesellschaften**

### *Pauschalbesteuerung*

- a) Für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Einordnung als transparente Investmentfonds nach dem Investmentsteuergesetz in Bezug auf einen oder mehrere Fonds bzw. Anteilsklassen nicht erfüllt werden, müssen Anleger in jedem Kalenderjahr die auf ihre Anteile entfallenden Ausschüttungen sowie 70% des Mehrbetrages versteuern, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis ergibt, versteuern; mindestens sind 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises anzusetzen. Der EuGH hat allerdings mit Urteil vom 9. Oktober 2014 in der Rs. 326/12 entschieden, dass diese Pauschalbesteuerung europarechtswidrig ist. Es ist daher zu prüfen, ob der Nachweis der tatsächlichen Höhe der Einkünfte durch den Anleger auch bei nicht ordnungsgemäßer Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen geführt werden kann.
- b) Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Fonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, sind unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig. Anleger, die die Anteile im Betriebsvermögen halten, müssen ebenfalls sämtliche Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe der Anteile der Fonds unabhängig von der Dauer ihrer Beteiligung versteuern. Im Rahmen der vorstehend skizzierten Pauschalbesteuerung angesetzte und dem Anleger nicht tatsächlich zugeflossene Erträge mindern den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn bzw. erhöhen einen Veräußerungsverlust.
- c) Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Fonds sind in jedem Fall 6% des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung als vereinnahmter Zwischengewinn zu

versteuern. Nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung ist dieser Ersatzwert für den Zwischengewinn zeitanteilig bezogen auf das Kalenderjahr anzusetzen.

- d) Die Ausschüttungen unterliegen in voller Höhe dem Steuerabzug zu den oben beschriebenen Steuersätzen. Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Fonds wird der Steuerabzug ebenfalls zu den vorgenannten Steuersätzen von dem Ersatzwert des Zwischengewinns zuzüglich der Summe der nach dem 31. Dezember 1993 den Anlegern für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge vorgenommen. Bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) unterliegt auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Anteilen der Fonds dem Steuerabzug.

#### *Besteuerung von Einkünften aus Anteilen an Investitionsgesellschaften*

- e) Für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Einordnung als Investmentfonds nach dem Investmentsteuergesetz in Bezug auf einen oder mehrere Fonds nicht erfüllt werden, gelten die Regelungen für Investitionsgesellschaften. Für Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform ("**Personen-Investitionsgesellschaften**") sind die nach allgemeinen deutschen steuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Einkünfte grundsätzlich nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung gesondert und einheitlich festzustellen und beim Anleger zu versteuern.
- f) Für Investitionsgesellschaften, die keine Personen-Investitionsgesellschaften sind, gelten die Regelungen für Kapital-Investitionsgesellschaften. Bei Anlegern, die ihren Fondsanteil im steuerlichen Privatvermögen halten, zählen die Ausschüttungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Für betriebliche Anleger können die Ausschüttungen teilweise steuerbefreit sein, wenn der Anleger nachweist, dass die Kapital-Investitionsgesellschaft in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist. Gewinne oder Verluste aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an Kapital-Investitionsgesellschaften, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, zählen ebenfalls zu den steuerpflichtigen Kapitaleinkünften. Gewinne oder Verluste aus Anteilen, die dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, können unter den oben genannten Voraussetzungen teilweise steuerbefreit bzw. teilweise steuerlich unbeachtlich sein. Ausschüttungen sowie Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Kapital-Investitionsgesellschaftsanteilen unterliegen gegebenenfalls dem Kapitalertragssteuerabzug. Des Weiteren sind die Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz anzuwenden.

## Verkaufsprospekt Besonderer Teil I

### C&P Funds Classix

Für den Teilfonds mit dem Namen C&P Funds Classix gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

#### 1. Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses der Vermögensanlagen in Euro. Das Teilfondsvermögen wird hauptsächlich in Aktien, Aktienzertifikaten, Wandelschuldverschreibungen, Wandel- und Optionsanleihen, Partizipations- und Genussscheinen, daneben in variabel- und festverzinslichen Wertpapieren angelegt.

Direkte und Indirekte Anlagen in verzinsliche Titel übersteigen, mit der Ausnahme von Sichteinlagen zur Verwaltung flüssiger Mittel, zu keinem Zeitpunkt 15% des Teilfondsvermögens.

Der Teilfonds wird weder zu Anlagezwecken noch zu Absicherungszwecken in Derivate investieren.

#### 2. Teilfondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis und Umtausch

Die Währung des Teilfonds ist der Euro.

- a) Ausgabepreis ist der Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 4%. Er ist zahlbar unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Sonderbestimmungen zum Ausgabepreis und den Zahlungsmodalitäten sind dem Antragsformular zu entnehmen.

- b) Rücknahmepreis ist der Anteilwert.

- c) Umtausch von Anteilen

Die Anzahl der Umgetauschten Aktien wird anhand der folgenden Formel festgestellt:

$$A = \frac{(B \times C \times D) \pm X_p}{E}$$

- A ist die Anzahl der auszugebenden Anteile in dem neuen Teilfonds  
B ist die Anzahl der umzutauschenden Anteile im ursprünglichen Teilfonds  
C ist der Nettoinventarwert der umzutauschenden Anteile im ursprünglichen Teilfonds am Tag der Berechnung  
D ist der am Tag des effektiven Umtausches, gegebenenfalls, auf die Devisen beider Teilfonds anzuwendende Wechselkurs  
E ist der Nettoinventarwert der auszugebenden Anteile im neuen Teilfonds am Tag der Berechnung

Der Umtausch von Namensanteilen kann Bruchteile von bis zu vier Nachkommastellen berücksichtigen.

- Xp entspricht dem eventuellen Restbetrag nach Umtausch der Anteile der systematisch zurückbezahlt wird. Liegt der Restbetrag unter einem Euro kommt dieser dem ursprünglichen Teilfonds zu gute. Nicht zugewiesene Restbeträge gelten als von den Inhabern als zurückgenommen.

Nach dem Umtausch, informiert der Fonds den Anteilinhaber über die Anzahl der neu ausgegebenen Anteile und den Preis des Umtauschs.

### **3. Kosten**

Der Teilfonds zahlt eine Vergütung von 1,35% p.a. auf das Netto-Teilfondsvermögen auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Netto-Inventarwerts (bis zu 1,15% p.a. Management-Fee Creutz & Partners / bis zu 0,30% p.a. Verwahrstellenvergütung Edmond de Rothschild (Europe)).

Eine Umtauschgebühr bis zu 3% des Anteilwertes der umgetauschten Anteile kann zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

### **4. Dauer des Fonds**

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

### **5. Verwendung der Erträge**

Sofern der Verwaltungsrat keinen gegenteiligen Beschluss fasst, werden die Erträge thesauriert.

### **6. Europäische Zinsbesteuerungsrichtlinie**

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass der Teilfonds aufgrund seiner Anlagepolitik derzeit nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften fällt.

## Verkaufsprospekt Besonderer Teil II

### C&P Funds Quantix

Für den Teilfonds mit dem Namen C&P Funds Quantix gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen.

#### 1. Anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Wertzuwachses der Vermögensanlagen mittels eines akzeptablen Risikos. Grundlage der Anlagepolitik ist die Benutzung einer Reihe von quantitativen Analysetechniken. Das Teilfondsvermögen wird hauptsächlich in Aktien, von Emittenten die ihren Sitz in jedem Land Europas, der Amerikanischen Kontinente, Afrikas, Asiens und Ozeaniens haben, angelegt, einschließlich der Emerging Markets. Als Benchmark dient der MSCI World in EURO.

Nebenbei kann der Teilfonds auf akzessorischer Basis Liquiditäten oder Geldmarktinstrumente (Bankguthaben, Sichteinlagen, etc) mit einer Restlaufzeit von unter zwölf (12) Monaten halten. Weiter können in Höhe von bis zu 10% des Nettoinventarwerts Anteile von offenen OGA gehalten werden.

Direkte und indirekte Anlagen in verzinsliche Wertpapiere übersteigen, mit der Ausnahme von Sichteinlagen zur vorübergehenden Verwaltung flüssiger Mittel, zu keinem Zeitpunkt 15% des Teilfondsvermögens.

Dieser Teilfonds kann ebenfalls die Techniken und Finanzinstrumente wie unter Punkt 5. "*Techniken und Instrumente*" beschrieben, zur Absicherung oder effizienten Portfolioverwaltung benutzen.

Anlagen des Teilfonds in Anlagen von Russischen Emittenten werden ausschließlich über "*American Depositary Receipts*" (ADRs) und/oder "*Global Depositary Receipts*" (GDRs) getätigt.

Der Teilfonds wird weder zu Anlagezwecken noch zu Absicherungszwecken in Derivate investieren.

#### 2. Teilfondswährung, Ausgabe- und Rücknahmepreis und Umtausch

Die Währung des Teilfonds ist der Euro.

- a) Ausgabepreis ist der Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von bis zu 4%. Er ist zahlbar unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren oder andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Sonderbestimmungen zum Ausgabepreis und den Zahlungsmodalitäten sind dem Antragsformular zu entnehmen.

- b) Rücknahmepreis ist der Anteilwert.

- c) Umtausch von Anteilen

Die Anzahl der Umgetauschten Aktien wird anhand der folgenden Formel festgestellt:

$$\frac{A = (B \times C \times D) \div X_p}{E}$$

- A ist die Anzahl der auszugebenden Anteile in dem neuen Teilfonds  
B ist die Anzahl der umzutauschenden Anteile im ursprünglichen Teilfonds  
C ist der Nettoinventarwert der umzutauschenden Anteile im ursprünglichen Teilfonds am Tag der Berechnung  
D ist der am Tag des effektiven Umtausches, gegebenenfalls, auf die Devisen beider Teilfonds anzuwendende Wechselkurs

E ist der Nettoinventarwert der auszugebenden Anteile im neuen Teilfonds am Tag der Berechnung

Der Umtausch von Namensanteilen kann Bruchteile von bis zu vier Nachkommastellen berücksichtigen.

Xp entspricht dem eventuellen Restbetrag nach Umtausch der Anteile der systematisch zurückbezahlt wird. Liegt der Restbetrag unter einem Euro kommt dieser dem ursprünglichen Teilfonds zu gute. Nicht zugewiesene Restbeträge gelten als von den Inhabern als zurückgenommen.

Nach Umtausch, informiert der Fonds den Anteilinhaber über die Anzahl der neu ausgegebenen Anteile und den Preis des Umtauschs.

### 3. Kosten

Der Teilfonds zahlt eine Vergütung von 1,35% p.a., auf das Netto-Teilfondsvermögen auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Netto-Inventarwerts (bis zu 1,15% p.a. Management-Fee, die hälftig an Creutz & Partners und Vector Asset Management S.A. auf einer *pro rata temporis* Basis ausgezahlt wird / bis zu 0,30% p.a. Verwahrstellenvergütung Edmond de Rothschild (Europe).

Eine Umtauschgebühr bis zu 3% des Anteilwertes der umgetauschten Anteile kann zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden.

### 4. Performance Fee

Neben der nicht variablen Vergütung, trägt der Teilfonds C&P Funds – QuantiX noch die wie folgt beschriebene Performance Fee, die, falls fällig, hälftig an Creutz & Partners und Vector Asset Management S.A. auf einer *pro rata temporis* Basis ausgezahlt wird:

Die Performance Fee pro Anteil des Teilfonds wird an jedem Bewertungstag berechnet und gründet auf dem positiven Ratio zwischen der Performance des Teilfonds und der Performance des MSCI World EURO (der "**Referenzindex**"), wie dieser am Ende jedes Bewertungstages auf Bloomberg<sup>2</sup> ausgewiesen wird (die "**Outperformance**").

Die Berechnung basiert, einerseits, auf der Veränderung des NIW des Teilfonds (vor Abzug der Performance Fee für den entsprechenden Bewertungstag) verglichen mit dem ersten NIW nach Aufsetzung des Teilfonds und andererseits, auf der Veränderung des Referenzindexes seit dem Datum der ersten NIW nach Aufsetzung des Teilfonds.

Eine Performance Fee wird an jedem Bewertungstag fällig, an dem die Outperformance größer ist als die High Watermark, auch wenn gegebenenfalls der NIW am entsprechenden Bewertungstag niedriger ist als der erste NIW nach Aufsetzung des Teilfonds.

Die High Watermark entspricht der besten Outperformance seit dem ersten NIW nach Aufsetzung des Teilfonds.

Die Performance-Fee pro Anteil entspricht 20% der Differenz zwischen der Outperformance am entsprechenden Bewertungstag und der anwendbaren High Watermark, multipliziert mit dem NIW am Tag der Berechnung.

Die Performance Fee ist innerhalb von fünfzehn (15) Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Quartalsende zahlbar.

**Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Teilfonds gegebenenfalls eine Performance Fee auszahlt, auch wenn der NIW seit dem letzten Bewertungstag zurückgegangen ist.**

---

<sup>2</sup> Bloomberg Code MXWO, in EURO

**5. Dauer des Fonds**

Der Teilfonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

**6. Verwendung der Erträge**

Sofern der Verwaltungsrat keinen gegenteiligen Beschluss fasst, werden die Erträge thesauriert.

## Management/Vertriebs- und Zahlstellen

### **C&P Funds**

20, Boulevard Emmanuel Servais  
L-2535 Luxemburg  
R.C.S. Luxemburg B 76.126

### **Verwaltungsrat**

Thomas Deutz  
Verwaltungsratspräsident

Marcel Creutz  
Verwaltungsratsmitglied

Yves Creutz  
Verwaltungsratsmitglied

### **Verwaltungsgesellschaft**

Creutz & Partners Global Asset Management S.A. **Wirtschaftsprüfer**  
61, Gruuss-Strooss  
L-9991 Weiswampach

### **Verwaltungsrat**

Marcel Creutz  
Verwaltungsratspräsident

Lars Soerensen  
Stellvertretender Verwaltungsratspräsident

Yves Creutz  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied

Gaëtane Creutz-Dommel  
Verwaltungsratsmitglied

Thomas Deutz  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied

### **Anlageverwalter für C&P Funds – ClassiX**

Creutz & Partners, Global Asset Management S.A.  
61, Gruuss-Strooss  
L-9991 Weiswampach

### **Anlageverwalter für C&P Funds - Quantix**

Vector Asset Management S.A.  
370, Route de Longwy  
L-1940 Luxemburg

### **Zahlstelle Deutschland**

Marcard, Stein & Co KG  
Ballindamm 36  
D-20095 Hamburg

### **Zahlstelle Belgien**

Edmond de Rothschild (Europe)  
Niederlassung Belgien  
Avenue Louise 480 Bte 16A  
B-1050 Brüssel

KPMG Audit  
39, avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxemburg

### **Administrator, Transfer- und Registerstelle**

Edmond de Rothschild (Europe)  
20, Boulevard Emmanuel Servais  
L-2535 Luxemburg

### **Verwahrstelle**

Edmond de Rothschild (Europe)  
20, Boulevard Emmanuel Servais  
L-2535 Luxemburg

### **Informationsstelle Luxemburg**

Creutz & Partners Global Asset Management S.A.  
61, Gruuss-Strooss  
L-9991 Weiswampach